



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1983

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich

Sicherheitsbericht 1983

KRIMINALITÄT 1983 – Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Beilagen :

TABELLEN UND GRAPHIKEN

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK 1983

EMPIRISCHE STUDIEN ZU KRIMINALITÄT UND STRAFRECHTSPRAXIS
IN ÖSTERREICH

(Forschungsbericht zum Sicherheitsbericht 1983)



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1983

Kriminalität 1983

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1983	5
1. VORBEMERKUNGEN	5
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	5
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken	6
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	7
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	9
1.5 Begriffsdefinitionen	10
2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTA- TISTIK	11
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen	11
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	11
b) Geklärte strafbare Handlungen	13
c) Ermittelte Tatverdächtige	15
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben	18
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	18
b) Geklärte strafbare Handlungen	23
c) Ermittelte Tatverdächtige	26
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen	26
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	26
b) Geklärte strafbare Handlungen	34
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Alters- struktur in Prozent	38
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Dieb- stahl von Kraftfahrzeugen	38
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	44
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	44
b) Geklärte strafbare Handlungen	49
c) Ermittelte Tatverdächtige	52
2.5 Suchtgiftkriminalität	53
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	53
b) Geklärte strafbare Handlungen	55
c) Ermittelte Tatverdächtige	56
2.6 Jugendliche Tatverdächtige	57
2.7 Schußwaffenverwendung	63
2.8 Kriminalität in den Bundesländern	66
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	66
b) Geklärte strafbare Handlungen	70
2.9 Fremdenkriminalität	73
2.10 Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristische Aktivitäten	77
a) Demonstrationen	77

b) Besondere Vorkommnisse	79
c) Terroristische Aktivitäten	81
III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	83
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	83
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	87
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	90
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	92
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK	93
5.1 Die Struktur der abgeurteilten Delikte	93
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	93
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	95
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	97
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK	99
7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	100
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten	100
7.2 Im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten verhängte Strafen	100
7.3 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	101
7.4 Legislative Maßnahmen	102
8. BEKÄMPFUNG DER ZUHÄLTERKRIMINALITÄT	105
IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	107
1. PERSONELLE MASSNAHMEN	107
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	111
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD)	111
2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)	112
2.3 Tätigkeit der Gruppe D	114
2.4 Alarmübungen	116
2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	117
2.6 Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesgendarmerie zur vermehrten Außenrepräsentanz	117
2.7 Maßnahmen gegen den Terrorismus	117
2.8 Diensthundewesen	118
2.9 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege	119

2.10	Bürgerdienst	120
2.11	Sonstige Maßnahmen	121
3.	AUSBILDUNG	122
3.1	Zentrale Maßnahmen	122
3.2	Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	123
3.3	Schießausbildung	123
3.4	Flugbeobachterausbildung	124
3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendar- merie	125
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN	128
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesmi- nisteriums für Inneres	128
4.1.1	Übersicht über die Tätigkeit der Kriminal- technischen Zentralstelle im Jahre 1983	130
4.2	Kraftfahrzeuge	132
4.3	Fernmeldewesen	134
4.4	Bewaffnung	137
4.5	Bauliche Maßnahmen	138
4.6	Flugpolizei und Flugrettung	139
4.7	Sonstige Ausrüstungsgegenstände und Geräte	140
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	141
V.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	143
1.	DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	143
1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	144
1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	146
1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	147
1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern	148
2.	BEDINGTE ENTLASSUNG	149
2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlas- sung	149
2.2	Verbesserungen im Verfahren bei der Entschei- dung über die bedingte Entlassung	149
3.	BEWÄHRUNGSHILFE	152
3.1	Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe	153
3.2	Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	154
4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	157
5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	159

6.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	161
6.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	161
6.2	Bedingte Strafnachsicht	162
6.3	Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	165
6.4	Jugendstrafrechtspflege	166
7.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	168
7.1	Durchschnittsbelag	168
7.2	Belag-Stichtagerhebung	168
7.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle	168
7.4	Arbeitsgruppe Haftzahlen	169
7.5	Regionaler Vergleich der Untersuchungshaft	170
7.6	Zeitvergleich der Untersuchungshaftentwicklung in den Oberlandesgerichtssprengeln	170
7.7	Die Untersuchungshaft im internationalen Vergleich	171
7.8	Änderung des Untersuchungshaftrechtes	171
8.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG	173
8.1	Häftlingsstand	173
	a) Belag-Stichtagerhebung	173
	b) Täglicher Durchschnittsbelag	173
	c) Haftantritte - Entlassungen	174
	d) Anteil der Verkehrstäter	174
	e) Anteil der Ausländer	174
8.2	Personallage	174
8.3	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	175
8.4	Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich	176
9.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	180
10.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	182
VI.	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	185
1.	KATASTROPHENSCHUTZ	185
2.	STRAHLENSCHUTZ	186
3.	WARN- UND ALARMDIENST	186
4.	SCHUTZRAUMBAU	187
5.	ENTMINUNGSDIENST	187

I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 wird dazu festgestellt:

"Neben wirtschaftlicher Prosperität und sozialer Sicherheit gilt es daher, dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger - im Einklang mit den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie - zu entsprechen. Wir bekennen uns zu dem Grundsatz, daß Vorbeugen besser ist als Strafen.

Aufgabe von Polizei und Gendarmerie ist es, im Auftrag der Gesetze für den Schutz jedes einzelnen Bürgers dieses Landes sowie seiner Lebensbereiche zu sorgen und ihn vor möglichen Gefahren zu bewahren. Daher müssen Polizei und Gendarmerie weiterhin mit modernen Kommunikationseinrichtungen, Kraftfahrzeugen und jenen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden, die ihnen die Bekämpfung aller Formen von Kriminalität ermöglichen.

Der Verbesserung der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Exekutive kommt besondere Bedeutung zu. Die Information wird weiter verstärkt, die Fort- und Weiterbildung intensiviert und der Servicecharakter betont werden. Die kriminalpolizeilichen Beratungsdienste, Kontaktbeamte, Informations- und Beschwerdestellen sollen sich zu einem bundesweiten Bürgerdienst weiterentwickeln."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschliebung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen

Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem neuen Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

Dem vorliegenden Sicherheitsbericht ist eine Untersuchung des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie über "Empirische Studien zu Kriminalität und Strafrechtspraxis in Österreich" angeschlossen, welche über den eigentlichen Sicherheitsbericht hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse über Kriminalität und Strafverfolgung enthält.

II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1983

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

1.2 AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen

die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

1.3 STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang, wofür nicht zuletzt die hierfür aufzuwendenden Mittel maßgebend sind.

Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit jener der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so etwa bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird.

Als generelles Ergebnis der Dunkelfeldforschung kann festgehalten werden, daß die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Vermögensdelikten mit der Höhe des erlittenen Schadens zunimmt und daher das Dunkelfeld abnimmt. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie zB bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen, bei Erpressung, Nötigung und Sittlichkeitsdelikten; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Suchtgiftkriminalität. Sicherlich ist auch hier von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Empirisch und quantitativ belegte Erkenntnisse zu dieser Problematik bestehen jedoch derzeit noch keine.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der ausgewiesenen Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher stets die oben angegebenen Möglichkeiten ins Kalkül zu ziehen. Unter Beachtung dieser Prämissen kann aus der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auch auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

1.4 STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsgruppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringen Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Die Entwicklung der Kriminalität und deren Verteilung in den Bundesländern in den letzten 10 Jahren anhand Deliktsgruppen ist aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu entnehmen.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Die Darstellung konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen.

Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 76 442	! 78 235	! 74 896	! - 4,3
! Vergehen	! 305 399	! 311 635	! 312 898	! + 0,4
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 381 841	! 389 870	! 387 794	! - 0,5
! <u>Davon: ohne</u> ! <u>Delikte im</u> ! <u>Straßenverkehr</u>	! 339 989	! 347 599	! 343 831	! - 1,1

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 1 019	! 1 034	! 989	! - 4,4
! Vergehen	! 4 069	! 4 120	! 4 131	! + 0,3
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 5 088	! 5 155	! 5 120	! - 0,7
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 4 530	! 4 596	! 4 540	! - 1,2

Tabelle 2.

Bemerkenswert an der aufgezeigten Entwicklung ist der Rückgang der Verbrechenskriminalität von mehr als vier Prozent im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 1982. Dieser Rückgang spiegelt sich auch in der Entwicklung der Gesamtkriminalität wider, obwohl die Vergehenkriminalität einen leichten Anstieg von nicht ganz einem halben Prozent ausweist.

Der stärkere Rückgang der Gesamtsumme der strafbaren Handlungen ohne Berücksichtigung der Delikte im Straßenverkehr weist darauf hin, daß gerade diese Delikte im Vergleichszeitraum stärker angestiegen sind.

Eine Analyse des aufgezeigten Rückganges ergibt, daß sich dieser weitgehend auf die Entwicklung der Delikte gegen fremdes Eigentum (insbesondere Diebstahlsdelikte) zurückführen läßt.

Die aufgezeigte Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr muß jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, da sich erst aus längerfristigen Entwicklungen gesicherte Aussagen zu einem Trend gewinnen lassen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Nebst den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen

tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1981	!	1982	!	1983	!
! Verbrechen	!	32,6	!	33,3	!	35,1	!
! Vergehen	!	59,1	!	58,5	!	59,1	!
! Alle strafbaren	!		!		!		!
! Handlungen	!	53,8	!	53,5	!	54,5	!
! Davon: ohne	!		!		!		!
! Delikte im	!	48,5	!	48,3	!	49,2	!
! Straßenverkehr	!		!		!		!

Tabelle 3.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 24 887	! 26 086	! 26 306	! + 0,8
! Vergehen	! 180 491	! 182 357	! 184 883	! + 1,4
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 205 378	! 208 443	! 211 189	! + 1,3
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 164 880	! 167 818	! 169 035	! + 0,7

Tabelle 4.

Sämtliche hier dargestellten Deliktsgruppen weisen in ihren Aufklärungsquoten gegenüber dem Vorjahr Steigerungen auf, wobei die Verbrechenstatbestände die markanteste Verbesserung der Aufklärungsquoten ausweisen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 19 695	! 10,9
! 18 - unter 20	! 16 180	! 8,9
! 20 - unter 25	! 35 761	! 19,7
! 25 - unter 40	! 62 384	! 34,4
! 40 u. darüber	! 47 203	! 26,0
! S u m m e	! 181 223	! 100,0

Tabelle 5.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 16 873	! 12,5
! 18 - unter 20	! 11 503	! 8,5
! 20 - unter 25	! 25 768	! 19,1
! 25 - unter 40	! 47 865	! 35,5
! 40 u. darüber	! 32 965	! 24,0
! S u m m e	! 134 974	! 100,0

Tabelle 6.

- 17 -

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 3 108	! 20,9
! 18 - unter 20	! 1 704	! 11,5
! 20 - unter 25	! 3 387	! 22,8
! 25 - unter 40	! 4 565	! 30,7
! 40 u. darüber	! 2 108	! 14,2
! S u m m e	! 14 872	! 100,0

Tabelle 7.

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 16 587	! 10,0
! 18 - unter 20	! 14 476	! 8,7
! 20 - unter 25	! 32 374	! 19,5
! 25 - unter 40	! 57 819	! 34,8
! 40 u. darüber	! 45 095	! 27,1
! S u m m e	! 166 351	! 100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Alterstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 -

unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben
an globalen Deliktskategorien

! Vergleichskategorie !	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,08	!
! Verbrechen	!	0,42	!
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! Leib und Leben	!	0,38	!

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben innerhalb der Gesamtkriminalität nicht ganz ein Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ebenfalls ca. 4 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,6 % betragen.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1981 !	1982 !	1983 !	Veränderung (%)!
! 286 !	293 !	317 !	+ 8,2 !

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

! 1981 !	1982 !	1983 !	Veränderung (%)!
! 3,8 !	3,8 !	4,1 !	+ 7,9 !

Tabelle 11.

Zu der ausgewiesenen Veränderung von 8,2 Prozent ist vorerst anzumerken, daß dieser prozentuellen Veränderung eine absolute Veränderung von 24 Fällen entspricht.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absclute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 151	! 147	! 179	! + 21,8
! Totschlag § 76 StGB	! 3	! 2	! 4	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 27	! 24	! 21	! - 12,5
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 27	! 27	! 19	! - 29,6
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 50	! 60	! 52	! - 13,3
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 28	! 33	! 42	! + 27,3

Tabelle 12.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 2,0	! 1,9	! 2,3	! + 21,1
! Totschlag § 76 StGB	! 0,04	! 0,03	! 0,05	! + 66,7
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,3	! 0,3	! 0,2	! - 33,3
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,3	! 0,3	! 0,2	! - 33,3
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 0,6	! 0,7	! 0,6	! - 14,3
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,4	! 0,4	! 0,6	! + 50

Tabelle 13.

Die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben wird unter anderem durch die Entwicklung der Verbrechen des Mordes geprägt. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Jahre 1983 die bekanntgewordenen Fälle des Mordes ca. 56 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen. Zu den bekanntgewordenen Fällen des Mordes ist noch ergänzend auszuführen, daß in den ausgewiesenen Fällen auch die Mordversuche enthalten sind.

Aus einer Spezialuntersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß sich ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum abspielen (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft). Zieht man außerdem in Betracht, daß mehr als die Hälfte aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die Ausführungen im Kapitel, "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 6 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1981	1982	1983
94,8	95,9	94,3

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1981	1982	1983	Veränderung in %
271	281	299	+ 6,4

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

	!	!	!	!
! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1981	!	1982
	!		!	1983
	!		!	!
! Mord § 75 StGB	!	93	!	96
	!		!	93
! Totschlag § 76 StGB	!	100	!	100
	!		!	100
! Körperverletzung	!		!	
! mit Dauerfolgen	!	100	!	96
! § 85 StGB	!		!	100
	!		!	
! Körperverletzung	!		!	
! mit tödlichem Aus-	!	100	!	93
! gang § 86 StGB	!		!	95
	!		!	
! Absichtl. schwere	!		!	
! Körperverletzung	!	100	!	100
! § 87 StBG	!		!	96
	!		!	
! Sonstige Verbrechen	!		!	
! gegen Leib und Leben!	!	86	!	91
	!		!	93

Tabelle 16.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 140	! 141	! 167	! + 18,4
! Totschlag § 76 StGB	! 3	! 2	! 4	! + 100,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 27	! 23	! 21	! - 8,7
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 27	! 25	! 18	! - 28,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 50	! 60	! 50	! - 16,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 24	! 30	! 39	! + 30,0

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	! 14	! 4,7 !
! 18 - unter 20 !	! 16	! 5,4 !
! 20 - unter 25 !	! 61	! 20,6 !
! 25 - unter 40 !	! 125	! 42,2 !
! 40 u. darüber !	! 80	! 27,0 !
! S u m m e	! 296	! 100,0 !

Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen ca. 45 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von fast 70 % errechnen.

2.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen

gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 27.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	! %	!
! Gesamtkriminalität	! 18,0	!
! Verbrechen	! 93,3	!
! Alle strafbaren	!	!
! Handlungen gegen	! 26,6	!
! fremdes Vermögen	!	!

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 6 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 91 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechenensgruppe gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängt.

Die Entwicklung der einzelnen Verbrechenensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 28 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

!	!	!	!	!
!	1981	!	1982	!
!	1981	!	1982	!
!	1983	!	Veränderung	!
!		!	in %	!
!	71 267	!	73 356	!
!		!	69 871	!
!		!	- 4,8	!

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

!	!	!	!	!
!	1981	!	1982	!
!	1981	!	1982	!
!	1983	!	Veränderung	!
!		!	in %	!
!	950	!	970	!
!		!	922	!
!		!	- 4,9	!

Tabelle 21.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 141	! 164	! 166	! + 1,2 !
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 1 034	! 1 036	! 661	! - 36,2 !
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 65 604	! 67 553	! 63 850	! - 5,5 !
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 192	! 167	! 231	! + 38,3 !
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 100	! 121	! 126	! + 4,1 !
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 1 264	! 1 330	! 1 159	! - 12,9 !
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 469	! 379	! 406	! + 7,1 !
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 1 860	! 1 936	! 2 626	! + 35,6 !
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen!	! 603	! 670	! 646	! - 3,6 !

Tabelle 22.

- 30 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 14	! 14	! 9	! - 35,7
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 874	! 893	! 843	! - 5,6
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 3	! 2	! 3	! + 50,0
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 1	! 2	! 2	! ----
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 17	! 18	! 15	! - 16,7
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 6	! 5	! 5	! ----
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 25	! 26	! 35	! + 34,6
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 8	! 9	! 9	! ----

Tabelle 23.

Wie bereits am Beginn dieses Kapitels festgestellt, läßt sich auch aus der Tabelle 22 auf Seite 29 und der Tabelle 23 erkennen, daß für den ausgewiesenen Rückgang der Verbrechen-
gruppe gegen fremdes Vermögen weitgehend die Entwicklung der
Verbrechen des Einbruchdiebstahls verantwortlich zeichnet.

Erwähnenswert erscheint auch der Umstand, daß die Anzahl der Raubüberfälle um fast 13 % zurückgegangen ist.

Der ausgewiesene Anstieg des sogenannten "Qualifizierten Betruges" ist in der Regel auf die Tatbestände des in Serie verübten gewerbsmäßigen Betruges zurückzuführen. Die Aufdeckung einer größeren Serie solcher Betrugstatbestände und nachträgliche Identifikation als gewerbsmäßig begangene strafbare Handlungen kann zu den hier aufgezeigten Steigerungen führen.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminologisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 auf Seite 32 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort
"Straße" in absoluten Zahlen

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch ! Einbruch	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! von Kraftfahrzeugen	! 941	! 956	! 785	! - 17,9 !
! von Krafträdern	! 1 430	! 1 425	! 1 331	! - 6,6!
! von Kfz-teilen	! 886	! 708	! 636	! - 10,2 !
! von Gegenständen ! aus Kfz	! 9 711	! 9 765	! 9 713	! - 0,5 !
! von Fahrrädern	! 3 148	! 4 708	! 3 931	! - 16,5 !
! aus Kiosken	! 1 092	! 1 171	! 892	! - 23,8 !
! aus Auslagen	! 706	! 722	! 687	! - 4,8 !
! aus Automaten	! 2 436	! 2 476	! 2 340	! - 5,5 !
! in Bauhütten oder ! Lagerplätzen	! 3 396	! 2 844	! 2 986	! + 5,0 !
! in Zeitungs- ! ständerkassen	! 2 043	! 2 089	! 1 137	! - 45,6 !
! S u m m e	! 25 789	! 26 864	! 24 438	! - 9,0 !

Tabelle 24.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als ein Drittel (38 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

! Einbruchsdieb- ! stähle in	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Büro und Geschäfts- ! räumen	! 12 626	! 12 945	! 12 420	! - 4,1 !
! ständig benütz- ! te Wohnobjekte	! 7 661	! 7 968	! 7 910	! - 0,7 !
! nicht ständig be- ! nützte Wohnobjekte	! 5 808	! 5 790	! 5 315	! - 8,2 !
! S u m m e	! 26 097	! 26 703	! 25 645	! - 4,0 !

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen auch diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle mehr als ein Drittel (ca.40%) aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte

wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen rund ein Fünftel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>						
!	1981	!	1982	!	1983	!
!	28,9	!	30,5	!	32,1	!

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

<u>Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen</u>								
!	1981	!	1982	!	1983	!	Veränderung in %	!
!	20 614	!	22 343	!	22 431	!	+ 0,4	!

Tabelle 27.

Wie schon bei den bekanntgewordenen Verbrechen festgestellt wurde, ist auch die Höhe der Aufklärungsquote in der Hauptsache eine Resultante der Aufklärungsquote der Verbrechen des Einbruchsdiebstahles.

Die nächste Tabelle 28 auf Seite 35 und die Tabelle 29 auf Seite 36 zeigen die Aufklärungsquoten und die aufgeklärten Fälle der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in absoluten Zahlen.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StGB	! 28	! 45	! 30
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 38	! 43	! 58
! Diebstahl durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 26	! 27	! 28
! Qualifizierter Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 117	! 95	! 126
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 66	! 63	! 65
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 46	! 48	! 48
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 72	! 67	! 78
! Qualifizierter Betrug ! §§ 147 (3), 148 StGB	! 89	! 98	! 90
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 98	! 99	! 98

Tabelle 28.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	! 39	! 73	! 50	! - 31,5
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	! 396	! 447	! 383	! - 14,3
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 16 733	! 18 131	! 17 763	! - 2,0
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	! 225	! 159	! 290	! + 82,4
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	! 66	! 76	! 82	! + 7,9
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	! 582	! 633	! 550	! - 13,1
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 338	! 255	! 317	! + 24,3
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	! 1 647	! 1 904	! 2 360	! + 23,9
! Sonstige Ver- ! brechen gegen ! fremdes Vermögen	! 588	! 665	! 636	! - 4,4

Tabelle 29.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 35, welche im Jahre 1981 und 1983 Aufklärungsquoten von über 100 % aufwiesen, ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 2 832	! 24,7
! 18 - unter 20	! 1 417	! 12,3
! 20 - unter 25	! 2 461	! 21,4
! 25 - unter 40	! 3 243	! 28,3
! 40 u. darüber	! 1 521	! 13,3
! S u m m e	! 11 474	! 100,0

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 17 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent**

**Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen	! 7 618	! 8 216	! 7 895	! - 3,9
! § 136 StGB	!	!	!	!
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 582	! 1 474	! 1 300	! - 11,8
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 3 816	! 3 619	! 3 101	! - 14,3
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 13 016	! 13 309	! 12 296	! - 7,6

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 13 480	! 13 991	! 13 565	! - 3,0
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 14 394	! 14 259	! 14 201	! - 0,4

Tabelle 32.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 102	! 109	! 104	! - 4,6
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 21	! 20	! 17	! - 15,0
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 51	! 48	! 41	! - 14,6
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 174	! 177	! 162	! - 8,5

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 180	! 185	! 179	! - 3,2
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 192	! 189	! 188	! - 0,5

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsabsicht benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört. Da die

Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer nachvollziehbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe! ! in Jahren	! Unbefugter! ! Gebrauch	! Diebstahl! ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl! ! von ! Krafträdern	! Unbefugter! ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 866	! 43	! 258	! 1 167
! 18 - 20	! 465	! 55	! 117	! 637
! 20 - 25	! 600	! 103	! 78	! 781
! 25 - 40	! 378	! 96	! 33	! 507
! über 40	! 63	! 22	! 13	! 98
! S u m m e	! 2 372	! 319	! 499	! 3 190

Tabelle 35.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 261	! 266
! 18 - unter 20	! 168	! 178
! 20 - unter 25	! 153	! 287
! 25 - unter 40	! 123	! 251
! über 40	! 31	! 71
! S u m m e	! 736	! 1 053

Tabelle 36.

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 36,5	! 13,5	! 51,7	! 36,6
! 18 - 20	! 19,6	! 17,2	! 23,4	! 20,0
! 20 - 25	! 25,3	! 32,3	! 15,6	! 24,5
! 25 - 40	! 15,9	! 30,1	! 6,6	! 15,9
! über 40	! 2,7	! 6,9	! 2,6	! 3,1
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 35,5	! 25,3
! 18 - unter 20	! 22,8	! 16,9
! 20 - unter 25	! 20,8	! 27,3
! 25 - unter 40	! 16,7	! 23,8
! über 40	! 4,2	! 6,7
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 43 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 43, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt.

2.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese

Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,3	!
! Verbrechen	!	1,5	!
! Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	!	39,8	!

Tabelle 39.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! 1981	!	1982	!	1983	!	Veränderung (%)	!
! 1 341	!	1 212	!	1 149	!	- 5,2	!

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

! 1981	!	1982	!	1983	!	Veränderung (%)	!
! 18	!	16	!	15	!	- 6,3	!

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Langfristig gesehen kann von einer leichten Abnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit gesprochen werden. Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten ist jedoch langfristig auch auf die Möglichkeit des veränderten Anzeigeverhaltens durch die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen auf dem Gebiet der Sexualität und somit auf eine Zunahme des Dunkelfeldes Bedacht zu nehmen, wobei jedoch anzunehmen ist, daß diese Änderung vorrangig in den weniger gravierenden Vergehen gegen die Sittlichkeit zum Vorschein kommen dürfte.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 372	! 415	! 384	! - 7,5
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 190	! 147	! 126	! - 14,3
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 63	! 58	! 77	! + 32,8
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 22	! 17	! 17	! ----
! Schändung § 205 StGB	! 22	! 27	! 43	! + 59,3
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 575	! 436	! 390	! - 10,6
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit.	! 97	! 112	! 112	! ----

Tabelle 42.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 5	! 5	! 5	! - - - - !
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 3	! 2	! 2	! - - - - !
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 0,8	! 0,7	! 1	! + 42,9 !
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 0,2	! 0,2	! 0,2	! ---- !
! Schändung § 205 StGB	! 0,2	! 0,3	! 0,5	! + 66,7 !
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 8	! 6	! 5	! - 16,7 !
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 1	! 1	! 1	! - - - - !

Tabelle 43.

Insbesondere die Tabelle 43, welche die Häufigkeitszahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ausweist, zeigt, daß innerhalb dieser Delikte, kurzfristig gesehen, keine größeren und eindeutig interpretierbaren Veränderungen stattgefunden haben.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

!	1981	!	1982	!	1983	!
!	84,4	!	80,4	!	82,7	!

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1981	!	1982	!	1983	!	Veränderung in %	!
!	1 132	!	975	!	950	!	- 2,6	!

Tabelle 45.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

	!	!	!	!
! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1981	!	1982
	!		!	1983
! Notzucht § 201 StGB	!	72	!	73
	!		!	76
! Nötigung zum Bei-	!		!	
! schlaf § 202 StGB	!	92	!	87
	!		!	84
! Zwang zur Unzucht	!		!	
! § 203 StGB	!	78	!	71
	!		!	75
! Nötigung zur Unzucht	!		!	
! § 204 StGB	!	50	!	53
	!		!	53
! Schändung § 205 StGB	!	91	!	96
	!		!	93
! Beischlaf oder Unzucht	!		!	
! mit Unmündigen	!	89	!	83
! §§ 206, 207 StGB	!		!	
	!		!	87
! Sonstige Verbrechen	!		!	
! gegen die	!	99	!	95
! Sittlichkeit	!		!	
	!		!	96

Tabelle 46.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 268	! 303	! 290	! - 4,3
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 174	! 128	! 106	! - 17,2
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 49	! 41	! 58	! + 41,5
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 11	! 9	! 9	! - ----
! Schändung § 205 StGB	! 20	! 26	! 40	! + 53,8
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 514	! 362	! 339	! - 6,4
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 96	! 106	! 108	! + 1,9

Tabelle 47.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	! 134	! 15,0 !
! 18 - unter 20 !	! 86	! 9,6 !
! 20 - unter 25 !	! 174	! 19,4 !
! 25 - unter 40 !	! 317	! 35,4 !
! 40 u. darüber !	! 184	! 20,6 !
! S u m m e !	! 895	! 100,0 !

Tabelle 48.

Vergleicht man die Alterstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 17 ausgewiesenen Alterstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 17) unterrepräsentiert sind.

2.5. SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

+-----+-----+
! Vergleichskategorie! % !
+-----+-----+
! Gesamtkriminalität ! 1,9 !
+-----+-----+

Tabelle 49.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen	! Anteil in %	!
! §§ 12, 14 SGG	! 18,3	!
! §§ 15, 16 SGG	! 81,7	!
! S u m m e	! 100,0	!

Tabelle 50.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	!	!	!	!	! Verände- ! rung in %	!
! §§ 12, 14 SGG	! 1 567	! 1 329	! 1 368	!	! + 2,9	!
! §§ 15, 16 SGG	! 6 256	! 6 436	! 6 105	!	! - 5,1	!
! S u m m e	! 7 823	! 7 765	! 7 473	!	! - 3,8	!

Tabelle 51.

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 21	! 18	! 18	! ----
! §§ 15, 16 SGG	! 83	! 85	! 81	! - 4,7
! S u m m e	! 104	! 103	! 99	! - 3,9

Tabelle 52.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983
! §§ 12, 14 SGG	! 99	! 100	! 99
! §§ 15, 16 SGG	! 98	! 99	! 99
! S u m m e	! 98	! 99	! 99

Tabelle 53.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1981	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 549	! 1 323	! 1 360	! + 2,8
! §§ 15, 16 SGG	! 6 185	! 6 385	! 6 061	! - 5,1
! S u m m e	! 7 734	! 7 708	! 7 421	! - 3,7

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 351	! 6,5
! 18 - unter 20	! 733	! 13,6
! 20 - unter 25	! 2 440	! 45,2
! 25 - unter 40	! 1 802	! 33,4
! 40 u. darüber	! 67	! 1,2
! S u m m e	! 5 393	! 100,0

Tabelle 55.

2.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

	1981	1982	1983
! Strafbare Handlungen	21 339	20 505	19 695
! Verbrechen	3 823	3 404	3 108
! Vergehen	17 516	17 101	16 587
! Verbrechen gegen Leib und Leben	13	20	14
! Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3 477	3 124	2 832
! Verbrechen gegen die Sittlichkeit	195	142	134

Tabelle 56.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1981	!	1982
	!		!	1983
! Gesamtkriminalität	!	4 124	!	4 003
	!		!	3 855
! Verbrechen	!	739	!	665
	!		!	608
! Vergehen	!	3 385	!	3 338
	!		!	3 247
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	3	!	4
	!		!	3
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	672	!	610
	!		!	554
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	38	!	28
	!		!	26

Tabelle 57.

Alle in den Tabellen 56 und 57 ausgewiesenen Zahlen betreffend die jugendlichen Tatverdächtigen weisen gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme auf. Diese Tatsache steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem im Jahre 1983 generellen Rückgang der Kriminalität im Zusammenhang; auffällig ist jedoch, daß auch in den Bereichen, in denen die bekanntgewordenen Kriminalität einen Anstieg aufweist, für jugendliche Tatverdächtige ebenfalls ein Rückgang ausgewiesen wird.

Auffällig ist auch, daß die Abnahme der Jugendkriminalität im Jahre 1983 gegenüber dem Vorjahr stärker ist als die Abnahme der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 3 108	! 11 764	! 14 872 !
! Vergehen	! 16 587	! 149 764	! 166 351 !
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 19 695	! 161 528	! 181 223 !
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 16 873	! 118 101	! 134 974 !

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 14	! 282	! 296 !
! fremdes Vermögen	! 2 832	! 8 642	! 11 474 !
! die Sittlichkeit	! 134	! 761	! 895 !

Tabelle 59.

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 5 618	! 78 856	! 84 474
! fremdes Vermögen!	! 9 078	! 46 397	! 55 475
! die Sittlichkeit!	! 68	! 709	! 777

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Verbrechen	! 21 %	! 79 %	! 100 %
! Vergehen	! 10 %	! 90 %	! 100 %
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 11 %	! 89 %	! 100 %
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 13 %	! 87 %	! 100 %

Tabelle 61.

Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 5 %	! 95 %	! 100 % !
! fremdes Vermögen!	! 25 %	! 75 %	! 100 % !
! die Sittlichkeit!	! 15 %	! 85 %	! 100 % !

Tabelle 62.

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 7 %	! 93 %	! 100 % !
! fremdes Vermögen!	! 16 %	! 84 %	! 100 % !
! die Sittlichkeit!	! 9 %	! 91 %	! 100 % !

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 61 fällt vorerst die relativ starke Belastung der 14 bis unter 18jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört, welche strafrechtlich den Verbrechen zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 18 Jahre.

Geht man bei den Jugendlichen von den aus der Tabelle 61 auf Seite 61 ausgewiesenen Durchschnittswerten bei Verbrechen von 21 Prozent und bei den Vergehen von 10 Prozent aus, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die Bedeutung der

Verbrechen gegen fremdes Vermögen (und zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die Verbrechen gegen Leib und Leben weit unterhalb des Durchschnittswertes liegen.

Im Bereich der Vergehen zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 62 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte für jugendliche Tatverdächtige feststellen, bewegen sich deren prozentmäßigen Anteile in den Bereichen der anderen hier aufgezeigten Deliktgruppen um den Durchschnittswert bzw. liegen sie darunter.

2.7 SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! Mord § 75 StGB	! - !	! - !	! 47 !	! 26 !
! Absichtlich schwere Körper- ! verletzung § 87 StGB	! 1 !	! 2 !	! 3 !	! 6 !
! Erpresserische Entführung ! § 102 StGB	! 1 !	! 33 !	! - !	! - !
! Nötigung § 105 StGB	! - !	! - !	! - !	! - !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 13 !	! 3 !	! 2 !	! 1 !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 87 !	! 1 !	! - !	! - !
! Schwere Sachbeschädigung ! § 126 StGB	! - !	! - !	! 8 !	! 5 !
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 2 !	! 2 !	! - !	! - !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 91 !	! 8 !	! 7 !	! 1 !
! Erpressung §§ 144, 145	! 5 !	! 1 !	! - !	! - !
! Vorsätzl. Gemeingefährdung ! §§ 171,176	! - !	! - !	! 1 !	! 1 !
! Notzucht § 201 StGB	! 4 !	! 1 !	! - !	! - !
! Zwang zur Unzucht § 203 StGB	! 2 !	! 3 !	! 1 !	! 1 !

Tabelle 64.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs	! %	! abs	! %
! <u>Raubmord</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten	!	!	!	!
! und Postämtern	! -	! -	! 1	! 100
! in Wohnungen (ohne	!	!	!	!
! Zechanschlußraub)	! -	! -	! 3	! 43
! <u>Raub</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten	!	!	!	!
! und Postämtern	! 46	! 67	! 3	! 4
! in Geschäftslokalen	!	!	!	!
! davon in Juwelier-	!	!	!	!
! und Uhrengeschäften	! 3	! 43	! -	! -
! in Tankstellen	!	!	!	!
! in Wohnungen (ohne	!	!	!	!
! Zechanschlußraub)	! 7	! 10	! -	! -
! an Passanten (ohne	!	!	!	!
! Zechanschlußraub)	! 7	! 1	! -	! -

Tabelle 65.

2.8 KRIMINALITÄT IN DEN BUNDESLÄNDERN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechengruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

**Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen
strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen		
	! 1981	! 1982	! 1983	! 1981	! 1982	! 1983
! Burgenland	! 3	! 9	! 11	! 1	! 3	! 4
! Kärnten	! 14	! 11	! 12	! 3	! 2	! 2
! Niederösterr.	! 60	! 52	! 63	! 4	! 4	! 4
! Oberösterreich	! 54	! 53	! 53	! 4	! 4	! 4
! Salzburg	! 12	! 17	! 16	! 3	! 4	! 4
! Steiermark	! 39	! 39	! 35	! 3	! 3	! 3
! Tirol	! 18	! 20	! 25	! 3	! 3	! 4
! Vorarlberg	! 18	! 9	! 18	! 6	! 3	! 6
! Wien	! 66	! 82	! 84	! 4	! 5	! 6

Tabelle 66.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer!	! Absolute Zahlen !			! Häufigkeitszahlen !		
	! 1981 !	! 1982 !	! 1983 !	! 1981 !	! 1982 !	! 1983 !
! Bgld !	! 745 !	! 703 !	! 617 !	! 284 !	! 260 !	! 228 !
! Ktn !	! 3 235 !	! 3 635 !	! 3 669 !	! 614 !	! 678 !	! 683 !
! NÖ !	! 9 755 !	! 9 175 !	! 8 586 !	! 700 !	! 641 !	! 600 !
! OÖ !	! 8 808 !	! 9 123 !	! 9 362 !	! 708 !	! 718 !	! 733 !
! Szbg !	! 4 422 !	! 5 922 !	! 4 635 !	! 1 016 !	! 1 337 !	! 1 037 !
! Stmk !	! 7 664 !	! 8 432 !	! 7 925 !	! 648 !	! 709 !	! 667 !
! Tirol !	! 4 832 !	! 5 506 !	! 6 401 !	! 822 !	! 938 !	! 1 083 !
! VlbG !	! 2 912 !	! 3 190 !	! 2 876 !	! 956 !	! 1 045 !	! 936 !
! Wien !	! 28 894 !	! 27 670 !	! 25 800 !	! 1 843 !	! 1 808 !	! 1 692 !

Tabelle 67.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen		
	! 1981	! 1982	! 1983	! 1981	! 1982	! 1983
! Burgenland	! 20	! 22	! 18	! 8	! 8	! 7
! Kärnten	! 91	! 92	! 57	! 17	! 17	! 11
! Niederösterr.	! 243	! 216	! 210	! 17	! 15	! 15
! Oberösterreich	! 242	! 182	! 157	! 19	! 14	! 12
! Salzburg	! 67	! 73	! 93	! 15	! 16	! 21
! Steiermark	! 176	! 138	! 151	! 15	! 12	! 13
! Tirol	! 90	! 98	! 84	! 15	! 17	! 14
! Vorarlberg	! 84	! 58	! 70	! 28	! 19	! 23
! Wien	! 328	! 333	! 309	! 21	! 22	! 20

Tabelle 68.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrie-
regionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch
land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und
geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf
die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und
auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Tran-
sitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen
(Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner
der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß
jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete
Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende
Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler)
berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen
Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser
Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur
beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der
Wohnbevölkerung zu.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Bundesländer	! 1981	! 1982	! 1983
! Burgenland	! 100	! 100	! 100
! Kärnten	! 93	! 100	! 92
! Niederösterreich	! 95	! 102	! 95
! Oberösterreich	! 98	! 94	! 96
! Salzburg	! 92	! 94	! 100
! Steiermark	! 97	! 97	! 89
! Tirol	! 95	! 91	! 100
! Vorarlberg	! 94	! 100	! 100
! Wien	! 91	! 93	! 91

Tabelle 69.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Bundesländer	! 1981	! 1982	! 1983
! Burgenland	! 49	! 50	! 60
! Kärnten	! 40	! 40	! 32
! Niederösterreich	! 42	! 39	! 48
! Oberösterreich	! 46	! 48	! 48
! Salzburg	! 35	! 30	! 43
! Steiermark	! 29	! 31	! 28
! Tirol	! 35	! 33	! 36
! Vorarlberg	! 40	! 46	! 50
! Wien	! 14	! 18	! 17

Tabelle 70.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

! Bundesländer	! 1981	! 1982	! 1983
! Burgenland	! 95	! 96	! 89
! Kärnten	! 79	! 78	! 88
! Niederösterreich	! 96	! 86	! 89
! Oberösterreich	! 94	! 91	! 82
! Salzburg	! 72	! 82	! 89
! Steiermark	! 91	! 86	! 90
! Tirol	! 90	! 91	! 86
! Vorarlberg	! 100	! 85	! 89
! Wien	! 64	! 65	! 70

Tabelle 71.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

2.9 FREMDENKRIMINALITÄT

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

! Zahl der jährlichen Ankünfte von	!	!
! Ausländern im Beherbergungsgewerbe:	!	14 481 531 !
! Durchschnittswert pro Tag:	!	39 675 !
! Zahl der Übernachtungen von Ausländern:	!	87 444 500 !
! Durchschnittswert pro Tag:	!	239 574 !
! Grenzübertritte einreisender Fremder:	!	129 195 246 !
! Durchschnittswert pro Tag:	!	353 960 !
! In Österreich beschäftigte Ausländer,	!	!
! Durchschnittswert:	!	145 347 !
! Bevölkerung Österreichs:	!	7 574 100 !
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	!	2 433 100 !
! Ermittelte Tatverdächtige insgesamt	!	!
! (Verbrechen):	!	15 557 !
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis	!	!
! unter 40 Jahre (Verbrechen):	!	9 656 !
! Anzahl fremder Tatverdächtiger	!	!
! (Verbrechen):	!	1 224 !
! Anzahl fremder Tatverdächtiger,	!	!
! die in Österreich beschäftigt waren	!	332 !
! (Verbrechen):	!	!

Tabelle 72.

Unter Zugrundelegung der in der Tabelle 72 ausgewiesenen Zahlen läßt sich errechnen, daß in Österreich durchschnittlich 716.000 Fremde aufhältig sind.

Es muß jedoch betont werden, daß es sich hierbei - unter der Beachtung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland - nur um einen Schätzwert handeln kann, wobei die unterschiedliche Aufenthaltsdauer der Ausländer und die sich damit ergebenden Deliktgelegenheiten mangels geeigneter Unterlagen nicht berücksichtigt werden können.

Dieser Schätzwert soll zur Errechnung der Kriminalitätsbelastung der Fremden verwendet werden, worunter man die Anzahl an fremden ermittelten Tatverdächtigen auf je 100 000 aufhältige Fremde versteht. Zum Vergleich soll dazu die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohnbevölkerung gegenübergestellt werden.

**Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der
Ausländer und der österreichischen Wohnbevölkerung
(Inländer)**

<u>Deliktsgruppe der Verbrechen</u>		
+-----+	+-----+	
! Ausländer	!	175 !
+-----+	+-----+	
! Inländer	!	193 !
+-----+	+-----+	

Tabelle 73.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter äquivalent ist.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastar-
beiter und der österreichischen Wohnbevölkerung
(Inländer)

Deliktsgruppe der Verbrechen

+-----+-----+
! Gastarbeiter ! 228 !
+-----+-----+
! Inländer ! !
! 18 - unter 40 ! 367 !
+-----+-----+

Tabelle 74.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Ausländer beziehungsweise der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechensgruppen.

- 76 -

**Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und
inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Delikts-
gruppen**

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Ausländer ! ohne ! Gastarbeiter	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen ! Leib und Leben	! 266	! 16	! 15
! Verbrechen gegen ! fremdes Vermögen	! 11 215	! 696	! 198
! Verbrechen gegen ! die Sittlichkeit	! 818	! 43	! 53
! S u m m e	! 12 299	! 755	! 266

Tabelle 75.

Prozentanteil

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Ausländer ! ohne ! Gastarbeiter	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen ! Leib und Leben	! 2,2	! 2,1	! 5,6
! Verbrechen gegen ! fremdes Vermögen	! 91,2	! 92,2	! 74,4
! Verbrechen gegen ! die Sittlichkeit	! 6,7	! 5,7	! 19,9
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 76.

Anhand der Tabelle 75 und der Tabelle 76 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Inländer und der Ausländer ohne Gastarbeiter keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; demgegenüber zeigt sich bei der Deliktsstruktur der Gastarbeiter, daß diese bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweisen als die Inländer bzw die übrigen Ausländer.

Diese in der Kriminologie belegte Tatsache ist einerseits auf die persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, geringere soziale Integration etc) wozu andererseits noch das Auftreten von Kulturkonflikten und vielfach eine situativ bedingte mißglückte Bewältigung der Sexualität hinzukommt.

2.10 DEMONSTRATIONEN, HAUSBESETZUNGEN UND TERRORISTISCHE AKTIVITÄTEN

a) Demonstrationen

Im Jahre 1983 fanden im gesamten Bundesgebiet 212 Demonstrationen zu politischen Themen ("Versammlungen unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt. Schwerpunktthemen waren Frieden und Abrüstung, Umweltschutz sowie die politischen Verhältnisse in Österreich sowie in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Von diesen gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes anzeigepflichtigen Demonstrationen waren 26 der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angemeldet gewesenen Demonstrationen wurden gegen 2 Personen Anzeigen wegen Beleidigung (§ 115 StGB) und Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB), gegen 1 Person wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) und Sachbeschädigung (§ 125 StGB), gegen 1 weitere Person wegen Nötigung (§ 105 StGB) und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) erstattet und gegen 4 Personen Verwaltungsstrafverfahren wegen Lärmerregung (Artikel VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) sowie wegen Störung der Ordnung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) durchgeführt.

Anlässe für die unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 veranstalteten 26 Demonstrationen bzw. Zweck dieser Demonstrationen waren:

in 4 Fällen Forderungen von Angehörigen alternativer Gruppen,

in 3 Fällen Protest gegen Kundgebungen der "Ausländer halt-Bewegung",

in 3 Fällen Forderungen von Gruppen aus der Umweltschutzbewegung,

in 3 Fällen spezifische Forderungen von Studenten- bzw. Mittelschülergruppen,

in 2 Fällen Protest von Angehörigen eines Betriebes gegen die Entlassung von Arbeitnehmern

in 2 Fällen Protest österr. und chilenischer Staatsangehöriger gegen die chilenische Regierung

in 2 Fällen Protest von Mitgliedern der KPÖ nahestehender Organisationen gegen die Politik der USA,

in 2 Fällen Protest einer Gruppe italienischer Friedensaktivisten an der österreichisch tschechoslowakischen Staatsgrenze gegen die Nichtgestattung der Einreise in die CSSR,

in 2 Fällen Protest von ca. 50 türkischen Staatsangehörigen gegen eine gegen die Regierung der Türkei gerichtete Demonstration,

in einem Fall Protest von Wehrdienstgegnern gegen eine Angelobungsfeier für Präsenzdiener des Bundesheeres,

in einem Fall Protest von Angehörigen der "Ausländer halt-Bewegung" gegen die Berichterstattung des ORF,

in einem Fall Forderungen einer Frauengruppe nach Beseitigung von Benachteiligungen der Frauen und

in einem Fall Protestdemonstration gegen die Räumung des Jugendzentrums Gassergasse (siehe entsprechende Ausführungen zu Punkt b 1).

Die Mehrzahl dieser gesetzwidrig abgehaltenen Demonstrationen mußte behördlich aufgelöst werden. Es wurden dabei insgesamt 90 Personen vorübergehend festgenommen sowie gegen 2 Personen Anzeigen wegen Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) erstattet. Weiters wurden 14 Verwaltungsstrafverfahren wegen Lärmerregung (Artikel VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen), 36 Verwaltungsstrafverfahren wegen Störung der Ordnung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) und 82 Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Versammlungsgesetz durchgeführt.

Außer den 212 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1983 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt. Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen wurden 1 Person wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) und 1 Person wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zur Anzeige gebracht sowie gegen 2 Personen wegen Übertretung des Abzeichengesetzes, gegen 12 Personen wegen Lärmerregung (Artikel VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen), gegen 28 Personen wegen Störung der Ordnung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) und gegen 4 Personen wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

b) Besondere Vorkommnisse

1) Am Abend des 26.6.1983 wurde im Hofbereich des damaligen Autonomen Kultur- und Jugendzentrum Gassergasse in 1050 Wien, Margaretengürtel/Gassergasse, von ca. 200 Jugendlichen eine Protestveranstaltung durchgeführt, welche sich gegen die Nichtgewährung eines erhofften Subventionsbetrages für dieses Jugendzentrum durch die Gemeinde Wien richtete. Als sich einige Sicherheitswachebeamte aufgrund von Beschwerden mehrerer Anrainer wegen Erregung übermäßigen Lärmes durch Musikdarbietungen über eine Lautsprecheranlage in das Jugendzentrum begaben, um eine Beendigung der Lärmbelästigung zu bewirken, wurden sie von Veranstaltungsteilnehmern beschimpft, mit Lackfarbe besprüht und bedrängt; die Lärmerregung wurde in noch verstärktem Maße fortgesetzt. Beim Eintreffen eines starken Sicherheitswache-Kontingentes vor dem Jugendzentrum kam es sodann zu Ausschreitungen der Jugendlichen in der Form, daß zahlreiche Steine, Eisenstücke, Flaschen, aber auch sogenannte

Molotow-Cocktails, brennende Matratzen etc. nicht nur auf die Polizeibeamten, sondern auch auf die um das Jugendzentrum gelegenen öffentl. Verkehrsflächen sowie gezielt auf vorbeifahrende und geparkte Kraftfahrzeuge geworfen wurden. Es war daher notwendig, den gesamten Fahrzeugverkehr umzuleiten und den gefährdeten Bereich für den Fußgängerverkehr zu sperren. Die Zugänge zum Jugendzentrum hatten die Jugendlichen inzwischen massiv verbarrikadiert, sodaß ein polizeiliches Einschreiten gegen sie erst nach Beseitigung dieser Hindernisse möglich war. Um die Ausschreitungen zu beenden, war letztlich eine Räumung des Objektes erforderlich. 62 Jugendliche wurden dabei festgenommen, von diesen 56 nach Feststellung ihrer Personaldaten und Anzeigeerstattung entlassen, die übrigen 6 wurden wegen Verdachtes der Begehung strafgesetzwidriger Handlungen in das Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überstellt. Gegen alle Festgenommenen wurden bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeigen wegen Verdachtes einer vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) sowie eines verbrecherischen Komplotts (§ 277 StGB) und gegen 3 Personen zusätzlich wegen Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB) erstattet. Außerdem wurden gegen die 62 Festgenommenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Lärmerregung (Artikel VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) und wegen Störung der Ordnung (Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) durchgeführt. Eine Passantin und zwei Sicherheitswachebeamte erlitten bei den Ausschreitungen leichte Verletzungen und 16 Personenkraftwagen wurden zum Teil schwer beschädigt.

Am 28.6.1983 sammelten sich in 1010 Wien, Schottenring, ca. 70 Jugendliche zu einer nicht nach der Vorschrift des Versammlungsgesetzes 1953 angezeigten Protestdemonstration gegen die Räumung des Jugendzentrums Gassergasse und den inzwischen begonnenen Abbruch des betreffenden Gebäudes. Da die Demonstranten der wiederholten Aufforderung des Behördenvertreters, den Versammlungsort zu verlassen und auseinanderzugehen nicht Folge leisteten, wurde diese Versammlung durch Einsatz von Sicherheitswachebeamten aufgelöst.

Dabei wurden 56 Personen vorübergehend festgenommen und gegen sie Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der Vorschrift des § 14 Abs 1 des Versammlungsgesetzes 1953 durchgeführt.

2) Am 7.11.1983 drangen 9 iranische Studenten in das in 1010 Wien, Kärntner Straße 42, befindliche Büro der iranischen Fluggesellschaft Iran Air ein, beschädigten dort

Einrichtungsgegenstände und erklärten das Büro für besetzt. An den Auslagefensterscheiben des Flugbüros brachten die Eindringlinge Transparente mit Protestaufschriften gegen die "Hinrichtungen und Folterungen durch das verbrecherische Khomeini-Regime" an. Von den 9 Personen konnten 7 festgenommen werden, die anderen waren beim Eintreffen von Polizeibeamten unerkant geflüchtet. Die Festgenommenen wurden nach Identifizierung und Vernehmung entlassen. Gegen alle 9 Personen wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) und Sachbeschädigung (§§ 125,126 StGB) erstattet.

c) Terroristische Aktivitäten

Am 27.8.1983 wurde ein Linienflugzeug der französischen Luftfahrtgesellschaft Air France, das mit 106 Passagieren und 8 Besatzungsmitgliedern vom Flughafen Wien nach Paris abgeflogen war, über deutschem Luftraum von 4 Personen entführt. Die Luftpiraten erzwangen Zwischenlandungen der Maschine zunächst in Genf, dann in Catania und in Damaskus. Bei diesen Zwischenlandungen wurden insgesamt 94 Passagiere und ein Besatzungsmitglied freigelassen. Am 28.8.1983 um 13.15 Uhr landete die Maschine schließlich in Teheran, wo die letzten Geiseln freigelassen wurden.

Diese Flugzeugentführung wurde zum Anlaß einer eingehenden Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Flughafen Wien genommen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung wurden die Sicherheitsmaßnahmen an einigen Stellen ergänzt.

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

Vor Erstellung der Sicherheitsberichte mußten ursprünglich das Erscheinen der Statistik der Rechtspflege und der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr abgewartet werden. Unter verstärkter Zuhilfenahme der ADV werden die beiden Statistiken nunmehr erheblich früher fertiggestellt, sodaß auch die Sicherheitsberichte früher erstattet werden können. Zum Teil wurde seinerseits ein frühes Erscheinen der Sicherheitsberichte durch Verwendung "vorläufiger Zahlen" bewerkstelligt. Seit dem Sicherheitsbericht 1982 steht jeweils endgültiges Zahlenmaterial über das (vergangene) Berichtsjahr zur Verfügung. Hinsichtlich der sich über drei Jahre erstreckenden Vergleichstabellen bedeutet dies, daß mit dem kommenden Sicherheitsbericht für das Jahr 1984 nur mehr endgültige Zahlen aus den genannten Statistiken ausgewiesen werden.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 207 385 Fälle erledigt. 206 240 Anzeigen waren neu angefallen und 8 491 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen
Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

! Erledigte Fälle !	! Davon erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Rücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90,109, ! 227 StPO) !
! 207 385 !	! 36 106 !	! 110 670 !	! 42 673 !

Tabelle 77.

Häufigkeitszahlen

! Erledigte Fälle !	! Von 100 Fällen wurden erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Rücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90,109, ! 227 StPO) !
! 100 !	! 17 !	! 53 !	! 21 !

Tabelle 78.

Zur Abbrechung kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit wieder aufgenommen werden.

Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

! Erledigte Fälle !	1981	!	1982	!	1983	!
! Erledigte Fälle !		!		!		!
! insgesamt	!	201 818	!	203 990	!	207 385
! davon durch Ab-	!		!		!	
! brechung Absolut!	!	108 906	!	109 660	!	110 670
! in Prozent	!	54	!	53,8	!	53,4

Tabelle 79.

Die vorhergehende Tabelle 79 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben sind.

In der folgenden Tabelle 80 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeigen zurücklegen bzw das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

! Jahre !	! Meritorisch ! erl. Fälle !	! Davon erledigt durch !			
		! Anklage oder ! Strafantrag !		! Rücklegung oder ! Einstellung !	
!	!	! Absolute ! Zahlen !	! in % !	! Absolute ! Zahlen !	! in % !
! 1981 !	! 74 488 !	! 35 645 !	! 48 !	! 38 843 !	! 52 !
! 1982 !	! 76 136 !	! 35 557 !	! 46,7 !	! 40 579 !	! 53,3 !
! 1983 !	! 78 779 !	! 36 106 !	! 45,8 !	! 42 673 !	! 54,2 !

Tabelle 80.

Die vorangehende Tabelle 80 zeigt zugleich das Verhältnis von Einstellung oder Anzeigenzurücklegung und Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Einstellung oder Anzeigenzurücklegung einerseits und Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits bei 54,2 % zu 45,8 %, dh auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 542 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 458 Anklagen oder Strafanträge.

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Absolute Zahlen

! Staatsanwaltschaften!	! Erledigte Fälle !	! Dauer bis zur Erledigung !		
		! bis zu 1 Monat !	! über 1 Monat bis über 6 Monate !	! über 6 Monate !
! Bundesgebiet!	207 385	172 178	31 403	3 804
! davon im OLG-Sprengel!				
! Wien	100 828	78 718	19 973	2 137
! Linz	39 805	33 758	5 146	901
! Graz	41 912	39 598	2 148	166
! Innsbruck	24 840	20 104	4 136	600

Tabelle 81.

Aus der vorangehenden Tabelle 81 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 83,0 % der Erledigungen binnen einem Monat erfolgten. In 15,2 % der Fälle dauerte die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,8 % länger als sechs Monate.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1983 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 % gesunken.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich folgendes:

Geschäftsanfall der Gerichte

! Neuanfall	! 1981	! 1982	! 1983
! Bundesgebiet	! 352 523	! 351 979	! 346 311
! davon	! Absolut!in %	! Absolut!in %	! Absolut!in %
! Bezirksgerichte	! 300 167!85,1	! 298 517!84,8	! 293 238!84,7
! Gerichtshöfe	! 52 356!14,9	! 53 462!15,2	! 53 073!15,3

Tabelle 82.

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanfalles nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanfalles bei minderschweren Straftaten. 84,7 % des Neuanfalles betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte.

Entwicklung des Geschäftsanfalles in den einzelnen
Oberlandesgerichtssprengeln

! OLG-Sprengel!	! Zu- oder Abnahme des Geschäftsanfalles ! im Jahr 1983 gegenüber 1982			
!	! vor Bezirks- ! gerichten	! vor Gerichts- ! höfen	!	! überhaupt
!	! Absolute! ! Zahlen !in %!	! Absolute! ! Zahlen !in %!	!	! Absolute! ! Zahlen !in %!
! Wien	! - 274! -0,2!	! - 75 ! -0,3!	!	! - 349! -0,2 !
! Linz	! - 573! - 1!	! - 91 ! - 1 !	!	! - 664! - 1 !
! Graz	! - 3 632! - 6!	! + 268 ! + 3!	!	! - 3 364! - 5 !
! Innsbruck	! - 800! - 2!	! - 491 ! - 6!	!	! - 1 291! - 3 !
! Insgesamt	! - 5 279! - 2!	! - 389 ! - 1!	!	! - 5 668! - 2 !

Tabelle 83.

Die vorangehende Tabelle 83 zeigt, daß in allen vier OLG-Sprengeln der Geschäftsanfall rückläufig war. Der Rückgang des Neuanfalles war jedoch regional unterschiedlich, der stärkste Rückgang des Anfalles um 5 % war im OLG-Sprengel Graz zu verzeichnen, der geringste um 0,2 % in Wien.

Im gesamten Bundesgebiet sind 1983 gegenüber 1982 in absoluten Zahlen um 5 668 Strafsachen weniger angefallen.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Struktur nach Gerichtstyp

! Erledigte Fälle	! 1981	! 1982	! 1983
! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!
! Zahlen	! in %	! Zahlen	! in %
! durch den Einzel-	! 22 755	! 74	! 22 350
! richter	! 74	! 72,6	! 23 611
! durch das Schöf-	! 7 780	! 25	! 8 204
! fengericht	! 25	! 26,6	! 7 751
! durch das Ge-	! 238	! 1	! 239
! schwornengericht	! 1	! 0,8	! 295
			! 0,9

Tabelle 84.

Die Struktur der im Jahr 1983 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen ist gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz wurden 74,6 % aller Urteile gefällt, im Vorjahr waren es 72 %.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1983 von den österreichischen Gerichten 107 955 *) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 18 626 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 17 %. In den Jahren 1981 und 1982 wurden von je 100 abgeurteilten Personen 18 bzw 17 freigesprochen.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

! Gerichte	! 1981		! 1982		! 1983	
!	! Zahl der rechtskräftig					
!	! Abgeur-	! Freige-	! Abgeur-	! Freige-	! Abgeur-	! Freige-
!	! teilten!	! sprach!	! teilten!	! sprach!	! teilten!	! sprach!
! Bezirks-	! 74	! 234	! 15	! 238	! 71	! 716
! gerichte	! 13	! 646	! 70	! 853	! 13	! 571
! Gerichtshöfe!	! 35	! 880	! 4	! 566	! 36	! 471
! S u m m e	! 110	! 114	! 19	! 804	! 108	! 187
	! 18	! 761	! 107	! 955	! 18	! 626

Tabelle 85. *) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 65,6 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 19 und von den Gerichtshöfen 14 Personen freigesprochen.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

! Verurteilte ! Personen	! 1981	! 1982	! 1983
! (\$§ des StGB)	! Absolute! ! Zahlen !% *)	! Absolute! ! Zahlen !% *)	! Absolute! ! Zahlen !% *)
! insgesamt	! 88 726	! 100! 86 862	! 100! 86 051
! darunter wegen	!	!	!
! strafbarer ! Handlungen ! gegen Leib und ! Leben §§ 75-95	! 38 861	! 43,8! 37 152	! 42,8! 37 676
! strafbarer ! Handlungen ! gegen fremdes ! Vermögen ! §§ 125-168	! 31 618	! 35,6! 32 214	! 37,1! 30 446
! strafbarer ! Handlungen ! gegen die ! Sittlichkeit ! §§ 201-221	! 854	! 1,0! 713	! 0,8! 741

Tabelle 86. Prozentueller Anteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 86 051 Personen rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 811 Verurteilungen, das ist nicht ganz 1 %. Die Verurteilungen gehen seit 1982 zurück.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

5.1 DIE STRUKTUR DER ABGEURTEILTEN DELIKTE

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte waren Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1983 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 37 676 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 524, d.s. 1,4 %.

Diese Zunahme ist jedoch vor allem auf einen Anstieg der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen der Verkehrstäter zu zählen sind) zurückzuführen (Verurteilungen wegen § 88 StGB; 1983: + 717 Verurteilungen, d.s. + 3,5 %).

Verurteilte Personen

! Verurteilte ! Personen wegen ! ! (§§ des StGB) !	! 1981 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1982 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1983 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!
! Strafbarer ! Handlungen ! gegen Leib und ! Leben §§ 75-95 ! darunter	! 38 861 !	! 100 !	! 37 152 !
! Mord § 75	! 34 !	! 0,09 !	! 49 !
! Totschlag § 76	! 9 !	! 0,07 !	! 6 !
! Vorsätzliche ! Tötungsdelikte ! insgesamt ! §§ 75-79	! 48 !	! 0,1 !	! 62 !
! Fahrlässige ! Tötung § 80	! 742 !	! 1,9 !	! 615 !
! Fahrlässige ! Tötung unter ! besonders ! gefährlichen ! Verhältnissen ! oder unter Be- ! rauschung § 81	! 178 !	! 0,5 !	! 167 !
! Körperverlet- ! zung § 83	! 14 126 !	! 36,4 !	! 13 328 !
! Schwere ! Körperverlet- ! zung § 84	! 1 299 !	! 3,3 !	! 1 201 !
! Fahrlässige ! Körperverlet- ! zung § 88	! 21 263 !	! 54,7 !	! 20 654 !

Tabelle 87. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (21 371 Personen oder 56,7 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehungshandlung (12 933 Personen oder 34,3 %). 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 72 Personen verurteilt, d.s. 0,2 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,08 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 30 446 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1982 ist das ein Rückgang um 1 768 Verurteilungen oder 5,5 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 14 627 waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 4 217 Personen verurteilt.

Verurteilte Personen

! Verurteilte ! Personen wegen ! ! (§§ des StGB) !	! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! Absolute! ! Zahlen !% *)!
	1981	1982	1983
! Strafbarer ! Handlungen ! gegen fremdes ! Vermögen ! §§ 125-168 ! darunter	! 31 618 !	! 100! 32 214 !	! 100! 30 446 ! 100!
! Sachbeschädi- ! gung, Schwere ! Sachbeschädi- ! gung §§ 125,126!	! 4 168 !	! 13,2! 4 111 !	! 12,8! 4 217 ! 13,9!
! Diebstahl mit ! Waffen § 129 Z4!	! 19 !	! 0,06! 20 !	! 0,06! 14 ! 0,05!
! Räuberischer ! Diebstahl § 131!	! 25 !	! 0,08! 19 !	! 0,06! 23 ! 0,08!
! Diebstähle ! insgesamt ! §§ 127-131	! 15 743 !	! 49,8! 15 942 !	! 49,5! 14 627 ! 48,0!
! Unbefugter ! Gebrauch von ! Fahrzeugen ! § 136	! 1 878 !	! 5,9! 1 744 !	! 5,4! 1 734 ! 5,7!
! Raub, Schwerer ! Raub §§ 142,143!	! 440 !	! 1,4! 396 !	! 1,2! 421 ! 1,4!

Tabelle 88. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die vorangehende Tabelle 88 und die Tabelle aller verurteilten Personen (Tabelle 86 auf Seite 92) zeigen deutlich, in welchem Maße sowohl die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" als auch darüber hinaus die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte abhängt.

Die Abnahme der Verurteilungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr ist mit darauf zurückzuführen, daß im Berichtsjahr 1983 die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im allgemeinen und wegen Diebstahles im besonderen, die ein Indikator für die Kriminalitätsentwicklung rückläufig waren und darüber hinaus in anderen Deliktsgruppen keine signifikanten Veränderungen bzw Steigerungen der Verurteilungen zu verzeichnen waren.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen und 17 % aller Verurteilungen insgesamt betrafen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1983 wurden bundesweit 741 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr wohl eine Zunahme um 28 Verurteilungen, die jedoch auf eine Zunahme des am wenigsten gefährlichen Sittlichkeitsdeliktes, nämlich der "öffentlichen unzüchtigen Handlung" (§ 218 StGB), zurückzuführen ist (+ 37 Verurteilungen, d.s. + 37 %), während bei den Verurteilungen wegen des schwersten Sittlichkeitsdeliktes, dem Verbrechen der Notzucht (§ 201 StGB), auch 1983 - wie schon 1982 - ein Rückgang (- 7 Verurteilungen, d.s. - 20 %) zu verzeichnen war.

Verurteilte Personen

! Verurteilte ! Personen wegen ! ! (§§ des StGB) !	! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! Absolute! ! Zahlen !% *)!
	1981	1982	1983
! Strafbarer ! Handlungen ! gegen die ! Sittlichkeit ! §§ 201-221 ! darunter	854	713	741
! Notzucht § 201	50	35	28
! Nötigung zum ! Beischlaf § 202	116	108	116
! Zwang zur ! Unzucht § 203	8	4	1
! Nötigung zur ! Unzucht § 204	84	97	75
! Schändung § 205	10	11	8
! Beischlaf mit ! Unmündigen ! § 206	92	80	69
! Unzucht mit ! Unmündigen ! § 207	143	110	103
! Öffentliche ! unzüchtige ! Handlungen ! § 218	110	100	137

Tabelle 89. Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 8 110 Jugendliche schuldig gesprochen; gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 367 Verurteilungen, d.s. 4,3 %.

Die Verurteilungen der Jugendstraftäter zeigen damit seit 1982 eine fallende Tendenz.

Verurteilte Jugendliche

Jahr	1981	1982	1983
Verurteilte Jugendliche	8 936	8 477	8 110

Tabelle 90.

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen 65 % strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, 12 % fahrlässige Körperverletzungen.

Im übrigen darf auf das gesonderte Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" hingewiesen werden.

7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich aufgrund der Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Jahre 1981 bis 1983 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

! Rechtskräftig ! Verurteilte	! 1981	! 1982	! 1983
! nach § 12	! 409	! 421	! 381
! nach § 16	! 1 386	! 1 385	! 1 528
! nach § 14	! 3	! 11	! 8
! S u m m e	! 1 798	! 1 817	! 1 917

Tabelle 91.

Im Jahr 1983 wurden zwar um 100 Personen mehr wegen Suchtgiftdelikten verurteilt als 1982, der Anstieg ist jedoch ausschließlich auf eine Zunahme der minderschweren Suchtgiftdelikte zurückzuführen (+ 10 %), während die Verurteilungen wegen schwerer Suchtgiftdelikte abgenommen haben (- 9 %); die Verurteilungen wegen Suchtgifthandels liegen 1983 somit deutlich unter den Werten der Jahre 1981 und 1982.

7.2 IM ZUSAMMENHANG MIT SUCHTGIFTDELIKTEN VERHÄNGTE STRAFEN

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den auslaufenden 70er-Jahren ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen (auf rund 62 %) gegenüber den Geldstrafen fest-

zustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafe ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafe im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 30 % beträgt.

Eine Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe unbedingt verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28,5 % im Jahr 1978 auf rund 50,6 % im Jahr 1982 gestiegen ist. 1983 ist dieser Anteil auf rund 36 % gesunken, was wohl in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen sein mag, daß im Berichtsjahr weniger Anzeigen und nach § 12 SGG zu beurteilende Suchtgiftgroßaufgriffe von den Strafgerichten zu erledigen waren.

7.3 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Mit EntschlieÙung vom 3. Juli 1980 (E 26-NR/XV. GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, zwei Jahre nach Inkrafttreten der am gleichen Tag verabschiedeten Suchtgiftgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 319, einen umfassenden Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den durch die Suchtgiftgesetz-Novelle 1980 neu ergriffenen gesundheits- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu erstatten.

Dieser "Suchtgiftbericht" der Bundesregierung fand am 3. März 1983 die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien. Die Anregungen des Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Möglichst einheitliche Erledigung von geringen Suchtgiftstrafsachen und Finanzvergehen sowie Verhängung angemessener Vermögensstrafen; Modifizierung der Förderung von den zur Betreuung Suchtgiftabhängiger bestehenden Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung des ärztlichen Vertrauensverhältnisses.

Heute wird die Möglichkeit der verläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren vermehrte Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1982: 1 402 Fälle, 1983: 1 337 Fälle) als wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage empfunden. Zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens wegen Rückfalles oder beharrlicher Weigerung sich betreuen zu lassen, kam es 1982 in 21 und 1983 in bloÙ 18 Fällen.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut und wird durch persönliche Kontakte gefördert. Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bewährungshilfe auf Betreuungsfälle nach den §§ 17, 19 SGG hatte in den letzten Jahren eine stärkere Inanspruchnahme dieser Einrichtung zur Folge. Standen Ende 1980 5 Personen in Betreuung, so waren es Ende 1981 23, Ende 1982 35 und Ende 1983 34 Personen.

Uneinbringliche Vermögensstrafen, die nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz kumulativ neben Freiheitsstrafen verhängt werden, haben sich als äußerst problematisch erwiesen. Die im Nichteinbringungsfall vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen vereiteln den Erfolg kostspieliger Betreuungsmaßnahmen und werden von den Verurteilten oft nicht als Folge der Tat, sondern ihrer Mittellosigkeit angesehen und tragen darüber hinaus die Gefahr in sich, daß der Verurteilte versucht, die verhängte Strafe durch neuerliche Suchtgiftdelinquenz zu finanzieren. Diese Problematik entspricht den Erfahrungen in den europäischen Nachbarstaaten.

Allgemein kann zur Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren festgehalten werden, daß die im Suchtgiftbericht seinerzeit angedeuteten Änderungen eingetreten sind. Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1983 weist nicht nur ein Absinken der Zahl der wegen Suchtgifthandels angezeigten Personen, sondern auch eine weitere Verringerung der Todesfälle (1981: 57 Tote, 1982: 31 Tote, 1983: 26 Tote) und der aufgegriffenen Suchtgiftmengen aus.

7.4 LEGISLATIVE MAßNAHMEN

Das Suchtgiftgesetz 1951 wurde insgesamt viermal novelliert, zuletzt durch die Suchtgiftgesetz-Novelle 1980.

Ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des Suchtgiftgesetzes wird derzeit versucht, mit einer umfangreichen und differenzierten Regelung all jene Vorschläge (Suchtgiftbericht 1982/83; Suchtgiftenquete 1984;

Expertenanhörung im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu einer Suchtgiftgesetz-Novelle 1984) zu berücksichtigen, die geeignet erscheinen, dem Suchtgiftmißbrauch künftig noch wirksamer entgegenzutreten. Die derzeit in parlamentarischer Beratung befindliche Gesetzesinitiative sieht folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 vor:

- Erhöhte Strafbarkeit von Suchtgifthändlern, die entweder mit besonders großen Suchtgiftmengen handeln, organisiert vorgehen, oder Suchtgifthandel treiben, ohne dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben zu sein.

- Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

- Ermöglichung des Aufschubes des Strafvollzugs bei Suchtgifttätern, die zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um ihnen innerhalb einer Probezeit von maximal zwei Jahren Gelegenheit zu geben, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Unterzieht sich der Betreffende mit Erfolg einer ärztlichen Behandlung, so soll künftig von Amts wegen geprüft werden, ob die über ihn verhängte unbedingte Freiheitsstrafe in eine bedingte umgewandelt wird.

- Ausbau der seit 1980 bewährten Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung unter Wahrung des Grundsatzes der Strafbarkeit jeder Form des Suchtgiftmißbrauches.

- Erweiterung der Kostenübernahme durch den Bund für vom Staatsanwalt oder Gericht aufgetragene ärztliche Behandlungen oder Überwachungen.

- Erweiterung der Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen durch den Bund.

- Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Suchtkranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden, um diese Klientel zu einer verstärkten Inanspruchnahme der bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen zu bewegen.

- Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem zentralen Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch finanz- und kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen. Die Beseitigung solcher Doppelbestrafungen

entspricht der Rechtslage im EG-Raum und wurde erst kürzlich auch vom schweizerischen Bundesrat als vorrangiges Ziel einer Gesetzesänderung bezeichnet, "mit der nicht bis zu einer Totalrevision des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes zugewartet werden sollte".

8. BEKÄMPFUNG DER ZUHÄLTERKRIMINALITÄT

Der Nationalrat hat am 28. Juni 1984 einstimmig eine Neufassung des Zuhältereiparagraphen (§ 216 StGB) beschlossen. Die mit der Strafgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 295, erfolgte Gesetzesänderung ist am 1. August 1984 in Kraft getreten.

Die neue Fassung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei ist aus den Initiativanträgen der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN und Genossen 29/A vom 15. Juni 1983 und der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. KABAS und Genossen 66/A vom 15. November 1983 hervorgegangen; sie nimmt zugleich auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Justiz am 18. Oktober 1982 abgehaltenen Fachtagung zum Thema Prostitution und Zuhälterei Bedacht.

Die nunmehrige Regelung richtet sich gegen jede Ausnützung der Prostitution. Mit der Neuregelung sollen einerseits das "Schmarotzertum" bereits im Vorfeld der Ausbeutung erfaßt und andererseits gewisse Beweisschwierigkeiten, die aufgrund der bisherigen Rechtslage ein wirksames Einschreiten gegen Zuhälter erschwert haben, vermieden werden.

Neben der Erhöhung der Strafdrohung sowie einer Differenzierung nach den verschiedenen Erscheinungsformen bringt die neue Bestimmung auch eine Ausweitung des Grundtatbestandes. Mit dem neu eingeführten Begriff des Ausnützens wird das Schmarotzertum im Vorfeld der Ausbeutung mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten strafrechtlich erfaßt. Schwere Formen der Zuhälterei wie das Ausbeuten, Einschüchtern, Vorschreiben der Bedingungen zur Ausübung der gewerblichen Unzucht oder das gleichzeitige Ausnützen mehrerer der Prostitution nachgehender Personen werden mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden können. Schließlich wird künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden können, wer solche Handlungen als Mitglied einer Bande begeht oder eine Prostituierte durch Einschüchterung abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben.

Mit der Neufassung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei hat der Bundesgesetzgeber für seinen Zuständigkeitsbereich das rechtliche Werkzeug zur Verfügung gestellt, mit dem die Zuhälterei und ihre Auswüchse wirksamer bekämpft werden können. In Verbindung mit "flankierenden Maßnahmen" in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Bereichen, die zum Teil in die Kompetenz der Länder fallen und gemeinsam mit einer

konsequenter Anwendung der bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelungen soll das Zuhälterunwesen eingedämmt werden - zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhöhung der Sicherheit in Österreich.

IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechenverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechenverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellte Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch Verbrechenverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände:

Sicherheitswache

! 1.1.1983	! 9 875	!
! 1.1.1984	! 9 666	!

Tabelle 92.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.1.1983	!	276	!
!	1.1.1984	!	275	!

Tabelle 93.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

!	1.1.1983	!	113	!
!	1.1.1984	!	131	!

Tabelle 94.

Polizeipraktikanten

!	1.1.1983	!	501	!
!	1.1.1984	!	489	!

Tabelle 95.

Gendarmeriepraktikanten

!	1.1.1983	!	109	!
!	1.1.1984	!	223	!

Tabelle 96.

Kriminaldienst

!	1.1.1983	!	2 272	!
!	1.1.1984	!	2 261	!

Tabelle 97.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

!	1.1.1983	!	10	!
!	1.1.1984	!	9	!

Tabelle 98.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

!	1.1.1983	!	10	!
!	1.1.1984	!	8	!

Tabelle 99.

Bundesgendarmerie

!	1.1.1983	!	11 417	!
!	1.1.1984	!	11 465	!

Tabelle 100.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 12.4.1983 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten für den Sicherheitswachdienst über den im Stellenplan 1983 festgelegten Personalstand zugestimmt. Durch diese Maßnahme wurde erreicht, daß in den Ruhestand tretende Sicherheitswachebe-

amate wieder durch bereits ausgebildete Beamte vorzeitig ersetzt werden konnten.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 12.7.1983 wurde der vorzeitigen Besetzung von 18 Planstellen für Lehrlinge (Fernmeldemonteurlehrlinge) zugestimmt.

Im Stellenplan für das Jahr 1983 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1982 61 zusätzliche Planstellen für Sicherheitswachebeamte zugewiesen.

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Wirtschaftskriminalität wurden mit Wirksamkeit vom 1.11.1983 bzw. 1.2.1984 zwei zusätzliche Beamte der Verwendungsgruppe A mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Universität für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) aufgenommen.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 12.4.1983 wurde der Aufnahme von 250 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1983 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1984 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Im Berichtsjahr kamen in Ausübung des Exekutivdienstes, ein Kriminalbeamter, sowie zwei Beamte des Gendarmeriedienstes ums Leben. 60 Sicherheitswachebeamte, 16 Kriminalbeamte sowie 110 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST (KBD)

Im Jänner 1983 wurde in Salzburg eine Schulung der Leiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste (KBD) in den Bereichen der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden in Form einer Arbeitstagung zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie zur Erörterung neuer Strategien auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung durchgeführt. Damit zusammenhängend wurde Schulungs- und Informationsmaterial für die Aus- und Fortbildung der im KBD tätigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Zur Eindämmung von KFZ-Diebstählen bzw. Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, zur Eindämmung von Diebstählen aus Wohnungen und Eigenheimen (speziell in der Urlaubszeit) sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Senioren wurden vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst bundeseinheitliche Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Im Rahmen der Organisation und Koordination bundeseinheitlicher Öffentlichkeitsarbeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes wurden einheitliche Merkblätter erstellt (z.B. Sicherheitstips für Urlauber, Sicherheitstips für Schifahrer, Sicherheitstips für Autofahrer, Sicherheitstips für Senioren, Adressenverzeichnis der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienststellen, Sicherheitstips für den Türbereich, für Kunstliebhaber und für Trafikanten) und Einschaltungen, die sich mit Fragen der persönlichen Sicherheit und Sicherheit des Eigentums befassen, in den Print-Medien veranlaßt.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in den Zügen der ÖBB wurden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter die Erstellung zentraler Überwachungspläne aufgrund der Ergebnisse statistischer Untersuchungen und in der Folge die Anordnung von Zugsbegleitungen.

Im Rahmen der Verbrechensvorbeugung wurde unter Mitwirkung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes der weitere Ausbau der Anschlüsse schutzbedürftiger Objekte (Geldinstitute, Postämter, Juweliere usw.) an Notrufzentralen der Sicherheitsdienststellen überwacht und unterstützt sowie

Untersuchungen zur Senkung der Zahl der Fehllarme und der Erhöhung der Effektivität der Fahndung eingeleitet.

Um neue Vorbeugungsprogramme auszuarbeiten bzw. die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes durch Zurverfügungstellung zweckdienlichen Informationsmaterials zu unterstützen, kam es auch im Jahre 1983 zu einer Zusammenarbeit und zu einem laufenden Erfahrungsaustausch mit der Sicherheitsindustrie (speziell mit dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs).

Der ständige internationale Informationsaustausch auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung wurde im Berichtszeitraum weiter intensiviert. Außerdem wurde bei der Ausarbeitung vorbeugender Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mitgewirkt.

Auf dem Gebiete der Kriminalprävention bei Jugendlichen wurden diverse Arbeiten durchgeführt, um die Zusammenarbeit der Schulbehörden und Schülerbeiräte mit dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst zu intensivieren.

Bei Ressortausbildungsseminaren für Konzeptsbeamte und bei zentralen Ausbildungslehrgängen für W 1 - Beamte wurde auf die Möglichkeiten der Verbrechensvorbeugung hingewiesen.

2.2 ENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCHEN KRIMINALPOLIZEILICHEN INFORMATIONSSYSTEMS (EKIS)

Auch im Jahr 1983 setzte sich der Trend zur immer stärkeren Inanspruchnahme des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem - EKIS fort. Dies wird durch die folgenden Vergleichszahlen dokumentiert:

ANFRAGEN

!	!	!	!	!
!	1981	!	1982	!
!	4,222.952	!	4,429.073	!
!		!	4,828.213	!
!		!	+ 9 %	!

Tabelle 101.

Außerdem geht - bewußt gefördert durch neue Installationen - die Entwicklung, immer das schnellste und komforta-

bleste Nachrichtenmittel - nämlich das mit dem Zentralsystem (on line) mit Standleitung verbundene EDV-Bildschirmterminal - zu benützen, weiter. Dies zeigt die folgende Tabelle:

! Technisches ! Anfragemittel	! 1980	! 1981	! 1982	! 1983
! Terminal - Anfragen	! 70,7 %	! 76,5 %	! 78,1 %	! 78,8 %
! <u>Davon: Bildschirm</u>	! 56,4 %	! 62,1 %	! 63,6 %	! 66,4 %
! Fernschreiber	! 14,4 %	! 14,4 %	! 14,5 %	! 12,4 %
! Formblatt	! 29,3 %	! 23,5 %	! 21,8 %	! 21,2 %

Tabelle 102.

Im Zuge der Bestrebungen, allen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganen einschließlich jenen der Grenzkontrolle einen unmittelbaren und schnellen Zugriff zum EKIS zu gewährleisten, wurde der Ausbau des Netzwerkes und die Installation von neuen Terminalplätzen fortgesetzt. Vor allem die Errichtung von Terminalplätzen bei den Zollhauptfunkstellen einiger Finanzlandesdirektionen soll die Effektivität der Grenzkontrolle durch die Zollorgane erhöhen. Das gleiche gilt für die Installation eines eigenen Subsystems am Flughafen Wien-Schwechat. Dieses System ist deshalb so bemerkenswert, weil es den bei der Aus- und Einreise in der Koje dienstversehenden Kriminalbeamten sofort die Möglichkeit bietet, mittels eines in der Koje eingebauten Terminals eine EKIS-Anfrage durchzuführen.

Folgende neue Terminalplätze wurden im Jahre 1983 in Betrieb genommen:

Behörde	Datum der Inbetrieb- nahme	Anzahl
BPD Wels	11.01.1983	1
BPD St. Pölten	13.01.1983	1
BPD Wien, Abt. I	25.01.1983	1
Zollhauptfunkstelle Oberösterreich	20.06.1983	1
BPD Leoben	04.07.1983	1
BMI I/1	04.07.1983	1

GREKO Flughafen		
Schwechat	06.07.1983	8
Zollhauptfunkstelle		
Tirol	06.10.1983	1
BPD Steyr	28.11.1983	1

2.3 TÄTIGKEIT DER GRUPPE D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich
2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Mord und Totschlag, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

! APID- ! Vorgang	! 1982	! 1983	! Verände- ! rung in %
! Speicherungen	! 218 628	! 231 329	! + 5,8
! Anfragen	! 339 574	! 387 758	! + 14,2

Tabelle 103.

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 134 Mitgliedstaaten.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle 104 auf Seite 115 werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

Anzahl zwecks Auslieferung festgenommener Personen

! Spezifizierung	!	!
! der Festnahme	! Anzahl	!
! In Österreich	!	!
! für Ausland	!	108
! Im Ausland	!	!
! für Österreich	!	114

Tabelle 104.

In der folgenden Tabelle 105 auf Seite 116 wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenzfähigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation der INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungsersuchens hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme
2. Fernschreiben
3. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

**Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als
Nationales Zentralbüro der INTERPOL**

! Schriftverkehr	! Funk- ! telegramme	! Fern- ! schreiben	! Briefe	! Summe
! Von Österreich ! ins Ausland	! 26 123	! 4 668	! 15 900	! 46 691
! Vom Ausland ! nach Österreich	! 17 731	! 1 131	! 12 470	! 31 332
! S u m m e	! 43 854	! 5 799	! 28 370	! 78 023

Tabelle 105.

Die seit 1981 bei der Gruppe D bestehende Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) hat sich zu einem wichtigen Werkzeug bei der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform entwickelt. Im Rahmen der verdeckten Fahnung gelang es den Beamten, umfangreiche Erkenntnisse über Suchtgifttäter zu gewinnen, sodaß die örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen aufgrund der von der EBS gelieferten Hinweise eine große Zahl von Suchtgiftstraftätern festnehmen und bedeutende Mengen von Suchtgiften sicherstellen konnten. Im Zuge ihrer Tätigkeit gewannen die Beamten der EBS jedoch nicht nur Hinweise auf Straftaten nach dem Suchtgiftgesetz sondern auch solche der allgemeinen Kriminalität. Aufgrund dieser Informationen konnten zahlreiche Eigentumsdelikte, darunter Einbruchsdiebstähle mit Schadenssummen in Millionenhöhe geklärt und Schußwaffen und Munition sichergestellt werden.

2.4 ALARMÜBUNGEN

Auch im Jahre 1983 wurden wieder in mehreren Bereichen Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

2.5 MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN WIEN

Die Streifendienste, insbesondere der Fußstreifendienst der Sicherheitswache, wurden weiter ausgebaut. Aufgrund einer entsprechenden Personaldisponierung konnte die Außendienstpräsenz der Fußstreifenposten innerhalb des letzten Jahres um rund 35 % angehoben werden. Neben den Angehörigen der Sicherheitswache-Bezirksabteilungen und der Polizeidiensthundeeinheit werden die in praktischer Ausbildung in den Schulwachzimmern stehenden Beamten ebenfalls vorwiegend im Fußpatrouillendienst eingesetzt. Dazu kommen die kurzfristig und örtlich wechselnden Fußpatrouillen durch die Funkwagenbesatzungen.

Die Sonderaktionen wurden weiter intensiviert und im einzelnen im gesamten Jahr 486 Planquadrataktionen, 120 Flächenstreifen, 100 Aktionen "Blaulicht", 978 Aktionen "Eule", 30 Suchtgiftsonderstreifen, 73 spezielle Diensthundeflächenstreifen und 2 573 Aktionen "Maulwurf" durchgeführt.

2.6 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER BUNDESGENDARMERIE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Die am 1. Juli 1982 in 12 Bezirksgendarmeriekommandobereichen begonnene Erprobung eines neuen Journaldienstsystems wurde am 31.12.1983 abgeschlossen. Im Hinblick auf das positive Ergebnis dieser Erprobung wurde das neue System mit Wirkung vom 1.1.1984 bei allen Gendarmerieposten und Bezirksgendarmeriekommanden eingeführt.

Im Bereich der Bundesgendarmerie vermehrten sich die Fußpatrouillen von 243 097 im Jahre 1982 auf 259 306 Jahre 1983. Im Jahre 1983 wurden daher um 16 209 mehr Fußpatrouillen geleistet als im Jahre 1982. Dies entspricht einer Steigerung von 6,67 %.

2.7 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

Auch im Jahre 1983 wurde auf eine umfassende Schulung aller Exekutivbeamten auf dem Gebiete der Bekämpfung des Terrorismus besonders Bedacht genommen. Ferner wurden die

Spezialausbildung der Sondereinheiten "Gendarmerieeinsatzkommando" und "Kriminalbeamteneinsatzgruppe" fortgesetzt sowie die technische Ausrüstung des Gendarmerieeinsatzkommandos weiter verbessert.

Zum Schutz gegen Entführungen von Flugzeugen der nationalen Fluggesellschaft "Austrian Airlines" werden Flüge dieser Gesellschaft je nach Destinationen entweder ständig oder aber stichprobenartig von Angehörigen des Gendarmerieeinsatzkommandos begleitet.

2.8 DIENSTHUNDEWESEN

Der laufenden Ausbildung von Polizeidiensthundeführern und Polizeidiensthunden, insbesondere zusätzlicher Suchtgiftspürhunde, wurde fortgesetzt. Der Stand an Polizeidiensthunden wurde entsprechend erhöht. Mit Ende 1983 verfügte die Bundespolizei bereits über insgesamt 42 speziell ausgebildete Suchtgiftspürhunde, die auf alle gängigen Suchtgifte, vor allem auch auf Kokain abgerichtet sind.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1984 über 142 Diensthunde, wovon 23 Junghunde zur Ausbildung heranstehen.

Für Spezialeinsätze stehen im Rahmen der Bundesgendarmerie 20 Suchtgiftspürhunde und 22 Lawinensuchhunde zur Verfügung.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundesgendarmerie	! Summe
! 1.1.1983	! 160	! 84	! 244
! 1.1.1984	! 152	! 121	! 273

Tabelle 106.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1983 !	! 160 !	! 92 !	! 252 !
! 1.1.1984 !	! 152 !	! 119 !	! 271 !

Tabelle 107.

2.9 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967, werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen, auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Derzeit ist die "Grüne Grenze" zum Zweck des zollrechtlichen Grenzstreifendienstes und demzufolge zum Zweck der übertragenen sicherheitsbehördlichen Grenzüberwachung in 167 Grenzabschnitte aufgeteilt, deren Überwachung durch die zugeteilten Zollwachabteilungen im Patrouillendienst erfolgt.

Über die Zollgrenze führen derzeit rund 230 kontrollierte Grenzübertrittsstellen (internationale Grenzübergänge, Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr, alpine Touristenübergänge, im Binnenland oder im grenznahen Gebiet

gelegene Flugplätze, Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen).

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

502 Festnahmen,
39 Sicherstellungen,
ca 139 000 Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), davon zu
ca 3 500 erfolgreichen, sowie
ca 4 600 Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

Die herrschende Personalknappheit bei Zollbeamten und bei Zollwachebeamten hat in den vergangenen Jahren allerdings dazu geführt, daß die zollrechtliche Abfertigungstätigkeit bei den Grenzzollämtern infolge des grenzüberschreitenden Massenverkehrs bereits rund 3/4 der Arbeitskapazität der Zollwachebeamten in Beschlag nimmt, wodurch die Überwachungsintensität an der "Grünen Grenze" trotz Durchführung organisatorischer Rationalisierungsmaßnahmen - gemessen an der gesetzlichen Aufgabe der Zollwache - auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt werden mußte.

2.10 BÜRGERDIENST

Im Rahmen des Ausbaues des Bürgerdienstes des Bundesministeriums für Inneres wurden verschiedene Schwerpunktmaßnahmen zur Hebung des Sicherheitsgefühles der Bevölkerung gesetzt. Hiezu gehören u.a. die Intensivierung der Tätigkeit der Auskunft- und Beratungsstellen sowie der Kontaktbeamten, die allgemeine Motivierung der Bediensteten zu vermehrter Hilfestellung für ratsuchende Bürger, die Verbindung zu Auskunft- und Servicestellen anderer Ämter und Gebietskörperschaften, die vermehrte Benützung von Publikationsmittel, die Intensivierung des Sicherheitsdienstes zu Fuß und die Verbesserung der Informationen über das Verkehrsgeschehen durch die Verkehrsflugbeobachter an den ORF.

2.11 SONSTIGE MAßNAHMEN

Für das Dokumentationszentrum für Sprengstoffanschläge wurde ein modernes Fernlenkgerät zur Behandlung von sprengstoffverdächtigen bzw. -hältigen Gegenständen angekauft. Das Gerät ist mobil, kann mit einem geeigneten Kraftfahrzeug transportiert und sohin im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden.

Nach dem Vorbild der im Jahre 1982 bei der Bundespolizeidirektion Linz eingerichteten mobilen Einsatzgruppe mit Spezialausbildung und -ausrüstung wurde im Jahre 1983 auch in Klagenfurt eine solche Spezialeinheit geschaffen. Weitere derartige Einrichtungen sind geplant.

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MAßNAHMEN

Im Jahre 1983 haben sich bei den 22 Aufnahmestellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie insgesamt 4 836 Bewerber dem Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Sicherheitswach- bzw. Gendarmeriedienst unterzogen. Erstmals wurden für die Aufnahme in den Gendarmeriedienst 98 Bewerberinnen dem Ausleseverfahren unterzogen. Das gesamte Testmaterial wurde vom Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Bewerber um 5,7 % zurückgegangen.

Für die Polizeipraktikantenausbildung bei der Bundespolizeidirektion Wien haben sich 1 278 Bewerber und für die Gendarmeriepraktikantenausbildung 1 069 Bewerber dem Auswahlverfahren gestellt.

Bei diesen Auswahlverfahren werden die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber für die Aufnahme in den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst festgestellt und jene Bewerber ausgewählt, die voraussichtlich das Ausbildungsziel und die Anforderungen ihrer künftigen Verwendung in bestmöglicher Weise erfüllen werden.

Psychologische Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen erfolgten weiters bei 63 Bewerbern für die Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1, bei 67 Bediensteten, die für eine Verwendung beim Gendarmerieeinsatzkommando, und bei 11 Bediensteten, die für den Dienst als Hubschrauberpiloten vorgesehen waren. Eben solche Untersuchungen und Begutachtungen wurden für 15 Bewerberinnen für den Dienst als Organe der Straßenaufsicht vorgenommen.

Im Jahre 1983 haben 60 Wachebeamte, die als Lehrkräfte in den Grundausbildungen verwendet werden, an pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen und 151 an fachbezogenen Seminaren teilgenommen; 31 Wachebeamte wurden neu zu Lehrern in Polizei- und Gendarmerieschulen ausgebildet. Weiters wurden 50 Wachebeamte zu Testleitern für die Ausleseverfahren (W 3-Bewerber bzw. Praktikanten-Bewerber) herangebildet und 13 Angehörige von Verkehrsabteilungen wurden einer Sprechschulung unterzogen.

3.2 AUSBILDUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres obliegt der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auch die Heranbildung und Schulung von Beamten auf dem Gebiete des Suchtgiftwesens. Vornehmlich erfolgt dies durch Beistellung von Fachvortragenden für die Ressortausbildung der Konzeptsbeamten und für die Zentralen Grundausbildungslehrgänge der Kriminalbeamten. Dazu kommen Vorträge im Rahmen von Observationskursen und die Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung von Justizwachebeamten.

Als Folge der Rotation von Beamten und als Ersatz für ausscheidende Angehörige der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurde es erforderlich, neue für diese Einheit vorgesehene Beamte zu schulen. Dies erfolgte in Form eines zweiwöchigen Kurses.

Auch auf dem Ausbildungssektor wurden 1983 Beiträge auf internationaler Ebene geleistet: Einem dänischen Polizeistaatsanwalt und zwei Offizieren der peruanischen Guardia Civil wurde anlässlich von Studienaufenthalten in Österreich die Möglichkeit geboten, die Arbeit der österr. Suchtgift-Bekämpfungsbeamten und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen kennenzulernen.

3.3 SCHIEBAUSBILDUNG

Für das Schulschießen mit der Dienstpistole wurden zunächst probeweise für sämtliche Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen neue Richtlinien erlassen, wodurch eine Intensivierung - Abgabe von 72 statt wie früher 51 Schüssen - sowie eine praxisnähere Gestaltung der Schießausbildung und eine Erhöhung der Sicherheit in der Handhabung der Dienstpistole erreicht werden soll. Weiters wurde verfügt, daß die Angehörigen von Grundausbildungslehrgängen nunmehr auch praktisch mit dem Sturmgewehr StG 77 auszubilden sind.

14 Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Wien wurden theoretisch und praktisch im Rahmen eines Lehrganges beim Bundesheer zu Präzisionsschützen neu ausgebildet.

Bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Innsbruck wurden neu eingerichtete Pistolenschießanlagen in Betrieb

genommen. Die Errichtung einer neuen Schießanlage (Gewehrschießstand und Pistolenschießanlage) bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde fortgeführt.

3.4 FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 17	! 25	! 42

Tabelle 108.

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1983	! 104	! 170	! 274
! 1.1.1984	! 118	! 113	! 231

Tabelle 109.

Stand der ausgebildeten Flugretter

! Stand vom	! Bundesgendarmerie
! 1.1.1983	! 96
! 1.1.1984	! 96

Tabelle 110.

3.5 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der ! Verwendungsgruppe W1	! 31 !
! Dienstführende Wache- ! beamte im Sicherheits- ! wachdienst	! 220 !
! Kriminalbeamte	! 169 !
! Dienstführende ! Wachebeamte im ! Gendarmeriedienst	! 425 !
! S u m m e	! 845 !

Tabelle 111.

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 1 144 !
! Kriminalbeamte	! 91 !
! Gendarmeriebeamte	! 645 !
! S u m m e	! 1 880 !

Tabelle 112.

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in
Grundausbildung befanden

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 2 474 !
! Kriminalbeamte	! 169 !
! Gendarmeriebeamte	! 645 !
! S u m m e	! 3 288 !

Tabelle 113.

Fort- und Weiterbildung

! Art der Lehrveranstaltung	! Teilnehmerzahl		
	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe!
! Fortbildungsseminare an der ! Verwaltungsakademie d. Bundes!	! 43 !	! 40 !	! 83 !
! Führungskräfteausbildung	! -- !	! 8 !	! 8 !
! <u>Fachseminare:</u> ! <u>Verwaltungsverfahrenrecht</u>	! -- !	! 22 !	! 22 !
! Verkehrsrecht	! -- !	! 19 !	! 19 !
! Transport gefährl. Güter	! -- !	! 13 !	! 13 !
! Pädagogik	! -- !	! 8 !	! 8 !
! Taktik und Ordnungsdienst	! -- !	! 24 !	! 24 !
! Oberhead-Transparente	! -- !	! 10 !	! 10 !
! Menschenhandel und ! praktisches Verhaltens ! training	! -- !	! 9 !	! 9 !

Tabelle 114.

Zur Nachschulung der sachkundigen Organe im Erkennen und in der Behandlung von sprengstoffverdächtigen Gegenständen wurde eine weitere Arbeitstagung abgehalten.

In einem weiteren Sonderseminar über den Großen politischen Ordnungsdienst wurde der im Jahre 1982 begonnene intensivere Gedanken- und Erfahrungsaustausch in polizeitaktischen Belangen auf der nächsten Führungsebene fortgesetzt.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Bei unverändertem Aufgabenbereich ist die Zahl der von der kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen im Jahr 1983 gegenüber 1982 etwa gleichgeblieben.

Die Komplexität der Untersuchungen hat sich weiter vergrößert; da zusätzliches Personal nicht zur Verfügung stand, war dies nur durch weitere Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen möglich.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Mit der im Jahr 1982 zum Rasterelektronenmikroskop JIMT 200 beschafften energiedispersiven Röntgenmikroanalyseanlage (LINK-System) wurden nunmehr eine Reihe von Eichkurven gespeichert, sodaß jederzeit bereits im jetzigen Ausbauzustand Metallproben quantitativ zugeordnet werden können.

Laboratorium Chemie

Nach gründlicher Ausbildung von Beamten der kriminaltechnischen Untersuchungsstelle (KTU) kann nun die Suchtgiftanalyse bis zum Bereich der geringen Menge in den KTU-Stellen der Bundespolizeidirektionen durchgeführt werden, woraus sich einerseits eine Beschleunigung der nunmehr lokal durchführbaren Analysen, und andererseits eine wesentliche Entlastung der Kriminaltechnischen Zentralstelle ergibt. Es ist daher möglich, die Unterlagen für die Materialuntersuchungen nach Verkehrsunfällen weiter auszubauen, wie z.B. die Kartei der Kennzahlen von Kfz-Leuchten, mit der nunmehr für die Fahndung nach fahrerflüchtigen Fahrzeugen die Leuchtenkennzahlen fast aller in Mitteleuropa zugelassenen Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen.

Laboratorium für EDV-unterstützte Analytik

Die Automation des computerunterstützten Analyseanges auf Brandmittel wurde weiter ausgebaut. Die EDV-unterstützte Analytik bringt wesentlich verbesserte Analysenaussagen,

insbesondere im Bereich der Hochleistungsflüssigkeitschromatographie und der Pyrolyse Gaschromatographie.

Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung

Der Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe liegt im Bereich der Untersuchung von Bränden und Explosionen durch Aufarbeiten am Geschehnisort, wobei weitere Grundlagen zur Brandursachenermittlung erarbeitet wurden.

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen
Zentralstelle im Jahre 1983

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

! Schußwaffenuntersuchungen	!	211	!
! Werkzeugspurenuntersuchung und Unter- ! suchung ähnlicher Formspuren	!	89	!
! Schuh- und Reifenspurenuntersuchung	!	11	!
! Untersuchung von Motor- und Fahrgestell- ! nummern und ähnlichen Kennzeichnungen	!	22	!
! Schreibmaschinen- und Druckschriften- ! untersuchungen	!	27	!
! Urkundenuntersuchungen (vorwiegend ! Fälschungen und Verfälschungen)	!	240	!
! Handschriftenuntersuchungen	!	62	!
! Schußhanduntersuchungen	!	39	!
! Diebsfallen	!	4	!

Tabelle 115.

Biologisches Laboratorium

! Sekretspuren	!	21	!
! Haaruntersuchungen	!	34	!
! Textil- und Faseruntersuchungen	!	39	!
! Mikrobiologische Untersuchungen	!	5	!
! Staub- und Erdspurenuntersuchungen	!	37	!
! Metalle	!	13	!
! Botanisches Material	!	6	!
! Zoologisches Spurenmaterial	!	3	!
! Diverse sonstige Untersuchungen	!	12	!

Tabelle 116.

Chemisches Laboratorium I

! Untersuchung von Verkehrsunfällen	!	378	!
! Untersuchung im Zusammenhang mit ! Sprengstoffdelikten	!	24	!
! Bestimmung der Schußentfernung	!	12	!
! Suchtgiftuntersuchungen	!	525	!
! Sonstige Untersuchungen	!	155	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei	!	199	!

Tabelle 117.

Chemisches Laboratorium II

! Untersuchung von Brandrückständen auf ! chemische bzw. biochemische Inhalts- ! stoffe	!	71	!
! Physikalische Untersuchung im Zusammen- ! hang mit Bränden einschließlich notwen- ! diger elektrotechnischer Untersuchungen	!	4	!
! Brandursachenermittlung mit Untersuchun- ! gen an Ort und Stelle sowie Erstellung ! von Befund mit Beurteilung	!	242	!
! Materialuntersuchung (Wachse, Öle, ! Fette, Lösungsmittel usw.)	!	17	!
! Technische Untersuchungen ! allgemeiner Art	!	62	!
! Tödliche CO-Unfälle	!	4	!
! Ursachenermittlung nach Explosionen durch ! brennbare Gase oder Stäube etc., an Ort ! und Stelle einschließlich Erstellung von ! Befunden mit Beurteilung	!	8	!

Tabelle 118.

Im Zusammenhang mit den im Jahr 1983 durchgeführten Erledigungen waren 367 Einsatzfahrten (Untersuchungen an Ort und Stelle) mit einer zurückgelegten Gesamtstrecke von 45.000 km zu leisten; außerdem wurden Schulungen für Polizei- und Gendarmerieangehörige abgehalten sowie diverse wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Suchtgiftanalyse, der Auswertung und Beurteilung von Erdspuren sowie auf dem Gebiet der chemischen Untersuchung von Brandrückständen weitergeführt.

4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Der jährliche Austausch der Dienstkraftfahrzeuge der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen wurde in vermehrtem Maße fortgesetzt und der Gesamtstand an Dienstkraftfahrzeugen gegenüber den Vorjahren weiter erhöht.

Geländemäßige Spezialfahrzeuge wurden erprobt und eine größere Anzahl von treibstoffsparenden Dieselkraftfahrzeugen zur Verwendung im dichten Stadtverkehr angekauft.

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen bei der Bundesgendarmerie wurde im Jahr 1983 auf 2 589 Einheiten erhöht; der Stand an Wasserfahrzeugen blieb mit 71 Einheiten unverändert.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Kreditmittel wurden 443 Kraftfahrzeuge verschiedener Typen angekauft. Wegen schlechten Allgemeinzustandes infolge langdauernder Verwendung oder Totalschadens bei Verkehrsunfällen mußten 1983 424 Kraftfahrzeuge ausgesondert werden.

Stand an Kraftfahrzeugen

! Stand vom !	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! ! direktionen !	! Bundes ! ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1983 !	! 1 028 !	! 2 567 !	! 3 595 !
! 1.1.1984 !	! 1 075 !	! 2 589 !	! 3 664 !

Tabelle 119.

Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Bundes- ! ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1983 !	! 15 !	! 71 !	! 86 !
! 1.1.1984 !	! 15 !	! 71 !	! 86 !

Tabelle 120.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	!	21,3 %	!
! Bundesgendarmerie	!	17,1 %	!

Tabelle 121.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	!	21 057 908	!
! Bundesgendarmerie	!	52 269 985	!
! Gesamt	!	73 327 893	!

Tabelle 122.

4.3 FERNMELDEWESEN

Das Austauschprogramm und die Vollausrüstung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wurde fortgesetzt, wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeilichen Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wurde.

Bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Innsbruck wurde je eine UKW-Relaisstation mit Sprachverschleierungsmöglichkeit und bei den Bundespolizeidirektionen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz und St. Pölten sowie Villach je eine UKW-Relaisstation mit Überleitungsmöglichkeit errichtet. Bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde eine Zentraldokumentationsanlage mit Arbeitsplatzdokumentation und bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten eine Arbeitsplatzdokumentationsanlage eingerichtet. Die Funkleitstellen bei den Bundespolizeidirektionen Innsbruck und Leoben wurde neu aufgebaut, der Richtfunkkreis bei der Bundespolizeidirektion Eisenstadt geschlossen und der Richtfunkaussteiger bei dieser Behörde aktiviert. Bei der Bundespolizeidirektion Eisenstadt wurde eine Fernschreibwählvermittlungsanlage errichtet und die der Bundespolizeidirektion Wien ausgebaut. Bei der Bundespolizeidirektion Leoben wurde auf elektro-

nische Fernschreibmaschinen umgestellt. Die Fernsprechvermittlungsanlagen bei der Bundespolizeidirektion Wien, Amtsgebäude Postgasse, sowie bei den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Steyr wurden erneuert. Die Fernsprechvermittlungsknotenanlagen bei den Bundespolizeidirektionen Linz, Wels, Innsbruck, Villach und Wien wurden erweitert.

Die Erweiterung der rechnergesteuerten FS-Vermittlungsanlagen der Type ADX 6400 in Wien und Innsbruck konnte planmäßig abgeschlossen werden. Der für 1984 geplante Anschluß der Fernschreibteilnehmer in den LGK-Bereichen Vorarlberg und Steiermark an die zuständige neue FS-Vermittlung konnte bereits 1983 durchgeführt werden. Die dadurch frei gewordene Fernschreib-Wählvermittlung beim LGK für Steiermark kann nunmehr der Gruppe Bundespolizei im Sachgütertausch übergeben werden.

Für 1985 ist bei den Kriminalabteilungen der einzelnen LGK die Errichtung von Fernschreib-Bildschirmgeräten geplant, wodurch der FS-Verkehr dieser Dienststellen, die durch Fahndungsfernschreiben stark belastet sind, weiter vereinfacht werden wird.

Ein Auftrag über die Lieferung von 1 606 Funkgeräten, die als Ersatz für Funkgeräte, deren Betriebsbewilligung abläuft, bestimmt sind, wurde vergeben.

Die Verdichtung des UKW-Funknetzes wurde planmäßig fortgesetzt, wobei die weitere Ausstattung von Dienstkraftfahrzeugen mit Mobilfunkgeräten vorrangig war. Derzeit sind alle Patrouillenwagen, die bei Gendarmerieposten eingeteilt sind, mit Mobilfunkgeräten ausgestattet. Ebenso konnte die Ausstattung jener Kleintransporter, die bei Bezirksposten eingeteilt sind, abgeschlossen werden.

Für Reparatur- und Servicearbeiten an Funkgeräten wurde ein weiterer Funkgerätemeßplatz für das LGK für Steiermark beschafft.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Sicherheits- !	! Bundes- !	! Summe !
! !	! direktionen !	! gendarmerie !	! !	! !
! 1.1.1983 !	! 57 !	! 127 !	! 184 !	! !
! 1.1.1984 !	! 60 !	! 127 !	! 187 !	! !

Tabelle 123.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Sicherheits- !	! Bundes- !	! Summe !
! !	! direktionen !	! gendarmerie !	! !	! !
! 1.1.1983 !	! 155 !	! 752 !	! 907 !	! !
! 1.1.1984 !	! 163 !	! 768 !	! 931 !	! !

Tabelle 124.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

! Stand vom !	! Bundespolizei !	! Sicherheits- !	! Bundes- !	! Summe !
! !	! direktionen !	! gendarmerie !	! !	! !
! 1.1.1983 !	! 680 !	! 2 125 !	! 2 805 !	! !
! 1.1.1984 !	! 734 !	! 2 237 !	! 2 971 !	! !

Tabelle 125.

Stand an tragbaren Funkgeräten

! Stand vom !	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! direktionen !	! Bundes- ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1983 !	! 1 268 !	! 2 330 !	! 3 598 !
! 1.1.1984 !	! 1 317 !	! 2 319 !	! 3 636 !

Tabelle 126.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 5,3 !
! Bundesgendarmerie	! --- !

Tabelle 127.

Anschluß von gefährdeten Objekten an das Alarmfernmeldesystem

! Stand vom !	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! direktionen !	! Bundes- ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1983 !	! 1 603 !	! 4 745 !	! 6 348 !
! 1.1.1984 !	! 1 676 !	! 5 171 !	! 6 847 !

Tabelle 128.

4.4 BEWAFFNUNG

Die Erprobung von neuen Pistolen, Kal. 9 mm Para, inländischer Erzeuger (Steyr-Daimler-Puch und Glock) für die Bundespolizei wurde eingeleitet.

Die Umrüstung vom US-Karabiner M 1 und von der Maschinenpistole UZI auf das Steyr Sturmgewehr StG 77 wurde durch die Beschaffung von weiteren 1 158 Stück dieser Waffe besonders forciert.

Jeder Gendarmeriebeamte im Exekutivdienst ist mit einem Selbstlade - Karabiner M 1 und einer Pistole M 35 mit der dazugehörigen Munition ausgerüstet. Den Beamten der Kriminalabteilungen und überdies den Gendarmerieposten stehen für den Dienst in Zivilkleidung Pistolen WALTHER PPK mit Achselfutteral zur Verfügung.

Jeder Gendarmerieposten verfügt entsprechend dem Personalstand über eine angemessene Anzahl von Maschinenpistolen (MP). Kriminalabteilungen und Verkehrsabteilungen mit ihren Außenstellen verfügen ebenfalls über eine ihrer Personalstärke angepaßte Anzahl an MP. Für den Einsatz konzentrierter Abteilungen ist bei jedem Landesgendarmeriekommando eine dem Personalstand angepaßte Anzahl an MP gelagert.

Jedes Bezirksgendarmeriekommando, jede Kriminalabteilung und jede Verkehrsabteilung verfügt über besondere Einsätze über eine Tränengas-Truppausrüstung. Weiters verfügen diese Dienststellen über eine entsprechende Anzahl an Schutzwesten.

Für das Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Jahre 1983 45 Revolver Smith & Wesson samt Zubehör beschafft.

4.5 BAULICHE MAßNAHMEN

In Wien wurden 2 neue Wachzimmer, und zwar in Wien 10., Sibeliusstraße (Karl Wrba-Hof) und in Wien 23., Zeleznygasse-Pfarrgasse, in Schwechat wurde das Wachzimmer Klederingerstraße in den Dienst gestellt.

Weiters erfolgten die Übergabe des fertiggestellten neuen Polizeischülerheimes in Wien 9., Berggasse, und der Bezug des neu aufgestockten 3. Obergeschosses des Kommissariatsgebäudes in Wien 23., Lehmannngasse.

Der Zubau zum Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde gleichfalls fertiggestellt und übergeben.

Die 1. Bauetappe des neuen Bundesamtsgebäudes in Salzburg-Alpenstraße, bestehend aus Gefangenenhaus, Garagen-

und Werkstätentrakt, wurde fertiggestellt und die 2. Baustufe begonnen.

Beim Bundesamtsgebäudeneubau Wien 9., Liechtenwerder Platz, wurde die Plattenkonstruktion fertiggestellt.

Im Berichtsjahr wurden 5 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 5 Naturalwohnungen und 3 Garagen in bundeseigenen Gebäuden geschaffen.

Weiters wurden 26 Gendarmerieunterkünfte, 41 Garagen, 12 Naturalwohnungen, 16 Einzelräume, und 10 Grundstücke für die Aufstellung von Diensthundezwingeranlagen, sowie Unterkunftsräume für 160 Gendarmeriepraktikanten angemietet.

4.6 FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen am 1.1.1983

11 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Augusta Bell 206" und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Im Jahr 1983 konnte durch Ankauf eines weiteren Hubschraubers der systemisierte Stand von 12 Hubschraubern erreicht werden.

Am 1.1.1984 standen demnach

12 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Augusta Bell 206" und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld Vöslau und Hohenems - Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 41 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Am 22.9.1983 wurde zwischen dem Bund und dem Land Salzburg eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes in Salzburg abgeschlossen.

Dieser Modellversuch erfolgt unter Mitwirkung der Allgemeinen Unfallsversicherungsanstalt, die auch die gesamten Kosten trägt, und dem Österreichischen Roten Kreuz LV. Salzburg.

Der Flugbetrieb wird vom Bundesministerium für Inneres mit einem Hubschrauber A 109 MK II durchgeführt. Die medizinischen und sanitätsmäßigen Belange werden vom Unfallkrankenhaus Salzburg und vom ÖRK-Salzburg besorgt.

Vom 1.10. bis 31.12.1983 wurden 143 Einsätze geflogen und dabei 96 Personen mit meist schweren Verletzungen oder aus unwegsamem Gelände geborgen.

Im Jahr 1983 wurden insgesamt 2 103 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

4.7 SONSTIGE AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE UND GERÄTE

Im Jahre 1983 wurde für die Hauptlichbildstelle der Kriminalabteilung des LGK für Niederösterreich eine neue Rollenkopiermaschine beschafft.

Für die Bundespolizeidirektionen Linz, Salzburg, Schwechat, Steyr und Wels wurde eine größere Anzahl von Absperrgittern als taktische Hilfsmittel beschafft.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Ein besonderes Kriterium der Suchtgiftkriminalität ist deren internationale Erscheinungsform. Die Ursache hierfür ist in der Tatsache zu sehen, daß Ursprungsländer der Suchtgifte nicht identisch sind mit den Verbraucherländern, da die Drogen in der Regel über große Entfernungen und durch eine Reihe verschiedener Staaten transportiert bzw. geschmuggelt werden müssen und da die hierzu erforderlichen Maßnahmen von Straftätern gesetzt werden, die nicht nur in einem sondern in mehreren Staaten tätig werden. Daraus folgt, daß auch die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auf internationaler Basis erfolgen muß und dies geschieht vor allem im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol mit Sitz in Paris.

Die Zusammenarbeit mit Österreichs Nachbarländern, besonders mit Jugoslawien und Ungarn, wird im Rahmen multilateraler Gremien intensiviert. Hierbei wird besonders auf die "Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels Südost" des Bayerischen Landeskriminalamt München hingewiesen, bei welcher jährlich eine Sitzung in Österreich abgehalten wird. Die besondere Bedeutung gerade dieser Tagung ist darin zu sehen, daß hier auch Vertreter Bulgariens, Jugoslawiens und Ungarns teilnehmen und die Möglichkeit gegeben ist, mit Vertretern dieser Länder Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität abzusprechen.

Im Mai 1983 wurde Österreich erstmals als Mitglied in die Suchtgiftkommission der Vereinten Nationen gewählt und es besteht nunmehr die Möglichkeit, aktiv an der Bekämpfung der internationalen Suchtgiftkriminalität auch auf dieser Ebene mitzuwirken.

V. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAF- RECHTSPFLEGE

1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten.

Das Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer psychischen Besonderheit, ihrer Süchtigkeit oder ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

Zum Stichtag 31.7.1984 wurden insgesamt 375 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 31.7.1984)

! Maßnahme	! Untergebrachte ! Personen
! Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 ! Abs 4 StPO	! 22
! Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB ! (geistig abnorme unzurechnungsfähige ! Rechtsbrecher)	! 111
! Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB ! (geistig abnorme zurechnungsfähige ! Rechtsbrecher)	! 121
! Unterbringung gemäß § 22 StGB ! (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	! 39
! Unterbringung gemäß § 23 StGB	! 77

Tabelle 129.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden als diese besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht.

Da die Durchführung des Vollzuges der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Einrichtungen erfordert, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der großen Strafrechtsreform erst zum Teil zur Verfügung standen, wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung getroffen. Danach dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs 1 StGB bis zur Aufnahme des Betriebes justizeigener Anstalten für geistig

abnorme Rechtsbrecher vorläufig in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vollzogen werden. Die Unterbringung hat sich bisher aufgrund einer mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung auf das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien konzentriert, wo eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet ist, in der bis zu 70 Personen betreut werden können. Zum Stichtag 31. Juli 1984 waren dort 53 Personen untergebracht, davon 45 gemäß § 21 Abs 1 StGB und 8 gemäß § 429 Abs 4 StPO.

Dem erwähnten gesetzlichen Auftrag zur Errichtung justizeigener Anstalten zur Unterbringung der geistig abnormen Rechtsbrecher folgend, wurde in der Übergangszeit insbesondere die Justizanstalt Göllersdorf für geistig abnorme Rechtsbrecher adaptiert. Die Anstalt wird 120 Plätze bieten. Im Hinblick auf die Besonderheit dieses Projektes erfolgte eine besonders gründliche Planung sowohl in baulicher als auch in personeller Hinsicht.

Bereits in den Jahren 1974 bis 1977 hat im Bundesministerium für Justiz ein Gremium, dem Ärzte, weitere Spitalsfachleute, Architekten und Beamte aus dem Bundesministerium für Justiz angehörten, einen ersten Planungsvorschlag erstellt. Auf der Grundlage der Beratungen dieses Planungskomitees wurde unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in Göllersdorf in der Folge nachstehendes Konzept erarbeitet:

Die Justizanstalt Göllersdorf wird bei möglichst hoher Sicherheit nach außen im Inneren dem Anspruch als "Krankenanstalt" voll gerecht. Entsprechend setzen sich auch die Mitarbeiter dieser Anstalt zusammen: Neben einem Psychologen als Anstaltsleiter (insbesondere für den administrativen Bereich) und einem Universitätsdozenten für Neurologie und Psychiatrie als ärztlicher Leiter werden weitere 10 Ärzte, 6 Psychologen, 25 Pfleger, 6 Therapeuten verschiedener Ausbildungsrichtungen und 6 Sozialarbeiter dem Fachdienst angehören. Für alle diese Personen wurden bereits 1980 speziell auf die Bedürfnisse der Anstalt abgestimmte Ausbildungspläne - je nach Verwendung - erstellt.

Die rund 60 Justizwachebeamten, die in Göllersdorf Dienst versehen, haben eine über 6-monatige Ausbildung in psychiatrischen Krankenhäusern erfahren und wurden ferner in den bereits bestehenden Anstalten des Maßnahmenvollzuges auf ihre zukünftige Tätigkeit besonders vorbereitet.

Von Mitte September bis Ende November 1984 wird für alle Mitarbeiter in der Justizanstalt Göllersdorf selbst an Ort und Stelle ein spezielles Training durchgeführt. Bei Eröffnung der Anstalt mit 1. Dezember 1984 steht somit

bereits ein homogenes Team mit einer für die Justizverwaltung einmaligen Dichte und Länge hinsichtlich der Ausbildung zur Verfügung.

Mit der Inbetriebnahme der Sonderanstalt Göllersdorf wird dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers seinen Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche, geistig abnorme Rechtsbrecher in Zukunft nicht mehr in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen. Diese Überlegung hat in den letzten Jahren noch an Bedeutung zugenommen, da die wissenschaftliche Entwicklung der Psychiatrie statt der psychiatrischen Krankenhäuser, die noch vor wenigen Jahren zum überwiegenden Teil geschlossene Institutionen waren, nunmehr Krankenhäuser ermöglicht, die sich in ihrem allergrößten Teil von Krankenhäusern anderer Art nicht mehr unterscheiden.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs 2 StGB) übernommen.

Die Sonderanstalt Mittersteig war zum 31. Juli 1984 mit 31 Untergebrachten belegt.

Ab 1. November 1980 wurde die Unterbringungskapazität auf insgesamt 85 Plätze erhöht, indem die Außenstelle Stockerau des Kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in eine Außenstelle der Sonderanstalt Mittersteig umgewandelt wurde. Damit wurden weitere 45 Plätze für die Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher geschaffen.

Zum Stichtag 31. Juli 1984 wurden in der Außenstelle Stockerau 37 Personen angehalten.

Darüber hinaus sieht das Bauprogramm im Strafvollzugsbereich einen Um- und Ausbau der Sonderanstalt Mittersteig vor, der eine Belagserweiterung auf 76 Plätze mit sich bringen wird.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten „Stein, Garsten und Karlau“ zum 31. Juli 1984 insgesamt weitere 45 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können ca. 80 Personen untergebracht werden.

Zum 31. Juli 1984 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 25 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, von denen rund 40 % Alkoholiker und 60 % Suchtgiftabhängige waren. Die Restplätze stehen für Strafgefangene zur Verfügung, die sich gemäß § 68a StVG einer Entwöhnungsbehandlung unterziehen. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgsversprechende Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung einer Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist eingehend im Kapitel "Bedingte Entlassung" (V.2.2) dargestellt.

1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Zum 31. Juli 1984 befanden sich in dieser Anstalt mit Außenstelle insgesamt 76 Personen.

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden.

2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1983 wurden insgesamt 12 010 Strafgefangene aus der Strafanstalt (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 202 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 620 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 96 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1 160, beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Im Jahr 1983 wurde eine zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Person vom Gericht bedingt entlassen. Sie hatte über 18 Jahre in Strafhaft zugebracht.

2.2 VERBESSERUNGEN IM VERFAHREN BEI DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Besserung Verurteilter bzw für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Es empfiehlt sich

daher, die derzeit relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung zu erweitern. Die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 schlägt deshalb vor, die Bedingungen für die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe neu zu fassen:

- Die bedingte Entlassung soll bereits nach Verbüßung einer Strafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten) zulässig sein.

- Es soll darauf abgestellt werden, daß die bedingte Entlassung nach den im Gesetz in diesem Zusammenhang schon bisher aufgestellten Umständen - Person und Vorleben des Rechtsbrechers, Aussichten auf ein redliches Fortkommen und Aufführung während der Vollstreckung - "verantwortet" werden kann. Diese Wendung wird der Entscheidung, um die es im Regelfall einer bedingten Entlassung geht, und den dafür vorhandenen Grundlagen besser gerecht als die vom geltenden Recht geforderte mehr oder minder eindeutige Prognose, der Entlassene "werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen". Ferner soll künftig die Erwägung, ob es der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, anders als nach geltendem Recht - in Übereinstimmung mit der RV eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 - für den Regelfall der bedingten Entlassung außer Betracht bleiben.

- Das Gericht soll künftig bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit haben, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, auf maximal 3 Jahre zu verlängern, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig, und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheitert die Durchführung der Behandlung derzeit oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, schlägt die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vor, daß die Kosten der ärztlichen Behandlung von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gibt es schon jetzt im Bereich der Jugend-

strafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Die Bewährungshilfe wurde schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung schlägt die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vor: Nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961 ist es möglich, einem jugendlichen Beschuldigten schon während eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Nach der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 soll diese im Jugendstrafrecht bewährte Einrichtung der vorläufigen Bewährungshilfe auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt werden, damit die Betreuung möglichst früh einsetzt und in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft eher Abstand genommen werden kann.

Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten ist, ermöglicht eine Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe auch im Fall unbedingter Entlassung, und zwar für ein Jahr nach der Entlassung. Nach der RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 soll die Zeitspanne, für die im Rahmen der Entlassenenhilfe eine freiwillige Betreuung nach Art der Bewährungshilfe angeordnet werden kann, von 1 auf 3 Jahre erweitert werden.

Zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bewährungshilfe durch die Suchtgiftnovelle 1980, die mit 1. September 1980 in Kraft getreten ist, wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFEBewährungshelfer - Betreute Personen

! Stichtag	! Bewährungs- ! helfer	! Betreute ! Personen ! insgesamt!	! davon	
			! Jugendliche	! Erwachsene!
! 31.12.1982	! 831	! 5 168	! 3 337	! 1 834
! 31.12.1983	! 898	! 5 113	! 3 203	! 1 910
! 31. 7.1984	! 900	! 5 065	! 3 176	! 1 889

Tabelle 130.

Von den am Stichtag 31.12.1983 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 113 Personen waren 145 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (137 Erwachsene und 8 Jugendliche) und 32 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (21 Erwachsene und 11 Jugendliche).

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag	! Hauptamtliche ! Bewährungs- ! helfer	! deren Probanden	
		! Jugendliche	! Erwachsene
! 31.12.1982	! 208	! 2 303	! 1 443
! 31.12.1983	! 217	! 2 197	! 1 502
! 31. 7.1984	! 227	! 2 168	! 1 499

Tabelle 131.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag	! Ehrenamtliche	! deren Probanden	
		! Jugendliche	! Erwachsene
! 31.12.1982	! 623	! 1 034	! 388
! 31.12.1983	! 681	! 1 006	! 408
! 31. 7.1984	! 673	! 1 008	! 390

Tabelle 132.

3.2 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommen Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 4 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen im Jahr 1983 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zentral- stelle für Haftent- lassen- hilfe	Betreute Haft- entlassene	Vor- sprachen	Arbeits- vermittlungen	Unterkunfts- vermittlungen
Wien	1 007	6 240	1 166	645
Linz	773	1 594	82	92
Salzburg	484	2 605	32	103
Klagenfurt	366	1 785	*)	90
Gesamt	2 630	12 224	1 301	930

Tabelle 133.

*) Der zuletzt eingerichteten Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Klagenfurt ist derzeit noch nicht - wie den anderen Zentralstellen - die unmittelbare Arbeitsvermittlung für Haftentlassene nach § 17 Arbeitsmarktförderungsgesetz übertragen.

Diese Zentralstelle hat sich jedoch in 137 Fällen zwecks Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz für Haftentlassene an die zuständigen Arbeitsämter gewendet.

Als weitere Maßnahme zur Arbeitsplatzbeschaffung unmittelbar nach Haftentlassung wurde auf Initiative dieser Zentralstelle ein Holzschlägerungs- und Holzzerkleinerungsgewerbebetrieb eingerichtet, bei dem - als Überbrückungshilfe für die Zeit, bis ein dauerhafter Arbeitsplatz vermittelt worden ist - bis zu 9 Personen ständig beschäftigt werden können. Für 1984 wird eine Ausweitung dieses Arbeitsprojektes auf 12 ständige Arbeitsplätze angestrebt. 1983 waren bei diesem Projekt insgesamt 21 Personen beschäftigt.

Die über die bisher geleistete Arbeit vorliegenden Unterlagen zeigen, daß auf dem Gebiet der Haftentlassenenhilfe

ein erheblicher Bedarf nach Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Derzeit sind bei den Justizbehörden in den Ländern 203 Planstellen für Staatsanwälte systemisiert; es sind dies um 51 (+ 33,5 %) mehr als 1970. Für 1985 ist eine weitere Vermehrung beabsichtigt.

Derzeit sind bei den Justizbehörden in den Ländern 1 455 Richterplanstellen systemisiert. Das sind um 160 mehr als 1970. Von den seit 1970 neu systemisierten 160 (+ 12,4 %) Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen insgesamt wurde zugleich die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim Landesgericht für Strafsachen Wien zum Stichtag 1.1.1976 80 und mit 1.1.1984 88 Richterplanstellen effektiv besetzt.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, im Rahmen des Stellenplanes 1985 12 Planstellen für Richteramtsanwärter in Richterplanstellen umzuwandeln. Die Planstellen für Richteramtsanwärter selbst wurden im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch das Stellenplanänderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 192, von 108 auf 158 vermehrt.

Im Jahr 1970 waren bei den Justizbehörden in den Ländern 4 824 Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete systemisiert. 1984 sind 5 406 Planstellen, also um 582 (+ 12 %) Planstellen mehr systemisiert.

Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 5. Juni 1984 konnten im Sommer 1984 weitere 135 Vertragsbedienstete aufgenommen werden. Von diesen 135 zusätzlichen Planstellen sind 40 für die Bildung sogenannter "Personaleinsatzgruppen" bei den Oberlandesgerichten bestimmt. Aufgabe dieser Personaleinsatzgruppen ist es, bei unvorhergesehenen Ausfällen von Bediensteten kurzfristig Ersatz zu stellen.

Im letzten Jahrzehnt sind für Neubauten, Generalsanierungen und Instandsetzungen von Gerichtsgebäuden - ausgenom-

men Strafvollzugsbauten - rund 1,3 Milliarden Schilling aufgewendet worden. In dieser Zeit konnten bundesweit rund 70 Gerichtsgebäude entweder neu gebaut, instandgesetzt oder generalsaniert werden. So unter anderem das Oberlandesgericht Linz, das Landesgericht Salzburg, die Kreisgerichte Korneuburg und Ried im Innkreis sowie zahlreiche Bezirksgerichte. Derzeit in Ausführung befinden sich die Neubauten für das Kreisgericht Steyr, für die Bezirksgerichte Baden, Mödling, Kitzbühel und Lienz sowie die Generalsanierung des Justizpalastes in Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, der Landesgerichte Feldkirch und Klagenfurt, der Kreisgerichte Wels und Wiener Neustadt sowie mehrerer Bezirksgerichte.

Zur Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich - Gefangenenhäuser, Strafvollzugsanstalten u.a. - siehe Kapitel V.8.4.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Schäden des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß die Verantwortlichen den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit und Härte entgentreten.

Die Bundesregierung hat sich die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption zu einem ihrer Ziele gemacht und dies auch in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 zum Ausdruck gebracht.

Im Zuge der fortgesetzten und verstärkten Bemühungen im Kampf gegen Wirtschaftsstraftäter im weitesten Sinn wurde im Herbst 1983 eine eigene Enquete "Wirtschaftskriminalität und Korruption" mit Fachleuten der in Frage kommenden Stellen des Bundes und der Länder, der Kontrollorgane, der Kammern und Verbände, mit Wissenschaftlern und Vertretern der Anwaltschaft sowie der Wirtschaft einberufen. Die Ergebnisse dieser Enquete dienen als Grundlage für faktische, organisatorische und rechtliche Verbesserungen. Der Ablauf der Enquete ist in der vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Schriftenreihe, Broschüre Nr. 16 "Wirtschaftskriminalität und Korruption" dargestellt.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes ist auch einer der Schwerpunkte der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984. Die am 7.8.1984 vom Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 schlägt unter anderem folgende Änderungen vor:

- Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Geldstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden

- Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung

- Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehleri in bezug auf eine im Inland begangene Tat

- Ermöglichung der Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen nebeneinander in schwereren Fällen bestimmter mit Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (Betrug, Untreue, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger) oder strafbarer Verletzungen der Amtspflicht

- Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen unrechtmäßige Bereicherung eines Machthabers

- Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines S 200 000,-- übersteigenden Schadens bzw eines S 10 000,-- übersteigenden Vermögensvorteils

- Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten und leitenden Angestellten auf eine Bestechung von Konsulenten.

6. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

6.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten voll genutzt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen in Prozent

+-----+	+-----+	+-----+	+-----+
! Jahr !	! Geldstrafe !	! Freiheitsstrafe !	!
! 1971 !	57,0	! 43,0	!
! 1974 !	63,1	! 36,9	!
! !	!	!	!
! 1975 !	75,7	! 24,3	!
! 1979 !	73,9	! 26,1	!
! 1980 !	73,4	! 26,6	!
! 1981 !	71,7	! 28,3	!
! 1982 !	70,1	! 29,9	!
! 1983 !	70,0	! 30,0	!
+-----+	+-----+	+-----+	+-----+

Tabelle 134.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen ist 1983 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben (- 0,1 %). Dennoch wurden im selben

Zeitraum in bezug auf die Strafhöhe um 3,6 Millionen Schilling mehr an Geldstrafen verhängt und eingenommen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen verdreifacht:

Geldstrafeneinnahmen

! Jahr !	! Summe der gezahlten !
! !	! Geldstrafen in ÖS !
! 1974 !	! 83 400 000 !
! !	! !
! 1975 !	! 113 700 000 !
! 1979 !	! 251 300 000 !
! 1980 !	! 268 200 000 !
! 1981 !	! 284 300 000 !
! 1982 !	! 294 800 000 !
! 1983 !	! 298 400 000 !

Tabelle 135.

6.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist seit der Strafrechtsreform kontinuierlich gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von jeweils knapp unter 19 % in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither wieder ansteigt.

Im Jahre 1982 wurden 26,7 % aller Strafen bedingt nachgesehen, im Jahre 1983 27,2 %.

Verfolgt man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe an allen Verurteilungen von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist und im Jahr 1983 16,6 % betrug. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von 0,3 % im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) und 5,6 % im Jahr 1975 auf 10,6 % im Jahr 1983 vergrößert.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !		! Sonstige! ! Maßnahmen!
	! bedingt!	! unbedingt!	! bedingt!	! unbedingt!	
! 1971 !	! 0,3 !	! 52,6 !	! 20,6 !	! 19,3 !	! 7,2 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 58,8 !	! 18,6 !	! 16,0 !	! 6,3 !
! 1975 !	! 5,6 !	! 65,8 !	! 11,3 !	! 11,7 !	! 5,6 !
! 1979 !	! 9,3 !	! 59,9 !	! 13,1 !	! 11,3 !	! 6,4 !
! 1980 !	! 9,5 !	! 59,3 !	! 13,7 !	! 11,2 !	! 6,3 !
! 1981 !	! 9,8 !	! 57,5 !	! 15,0 !	! 11,5 !	! 6,2 !
! 1982 !	! 10,0 !	! 55,7 !	! 16,7 !	! 11,4 !	! 6,2 !
! 1983 !	! 10,6 !	! 55,5 !	! 16,6 !	! 11,6 !	! 5,7 !

Tabelle 136.

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen
Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 0,6 !	! 99,4 !	! 51,6 !	! 48,4 !
! 1974 !	! 0,5 !	! 99,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
! 1975 !	! 7,8 !	! 92,2 !	! 49,2 !	! 50,8 !
! 1979 !	! 13,5 !	! 86,5 !	! 53,2 !	! 46,8 !
! 1980 !	! 13,7 !	! 86,3 !	! 55,1 !	! 44,9 !
! 1981 !	! 14,5 !	! 85,5 !	! 56,6 !	! 43,4 !
! 1982 !	! 15,3 !	! 84,7 !	! 59,5 !	! 40,5 !
! 1983 !	! 16,0 !	! 84,0 !	! 58,9 !	! 41,1 !

Tabelle 137.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen ist von 0,5 % im Jahre 1974 auf 14,5 % bzw 15,3 % in den Jahren 1981 bzw 1982 und 16,0 % im Jahre 1983 gestiegen.

Untersuchungen über die wohl nur im Bereich der Geldstrafen als markant zu bezeichnenden regionalen Unterschiede in der Spruchpraxis der Gerichte wurden zuletzt von Univ.Prof. Dr. Manfred BURGSTALLER angestellt und bei dem von der Vereinigung Österreichischer Richter 1983 veranstalteten Strafrechtlichen Seminar in Ottenstein vorgetragen.

Die vom Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage (Zl. 143/J-NR/1983) durchgeführten Berechnungen haben ergeben, daß die Gerichte regional unterschiedlich zwischen rund 2 % und 54 % der verhängten Geldstrafen bedingt nachgesehen haben. Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, daß die in der Parlamentarischen Anfragebeantwortung bezeichne-

ten Auffassung- und Praxisunterschiede bei Fortbildungsveranstaltungen zur Sprache gebracht und nach Möglichkeit abgebaut werden.

6.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich 1983 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel jedoch nach wie vor eher zögernd Gebrauch gemacht.

6.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGEZahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Absolute Zahlen

! Erkenntnis ! !	! Jahr			!
	! 1981	! 1982	! 1983	
! Bedingte Strafen	! 2 813	! 2 548	! 2 350	!
! Unbedingte ! Strafen	! 1 346	! 1 210	! 1 392	!
! Ausspruch über ! die Strafe aus- ! gesetzt	! 3 786	! 3 710	! 3 418	!
! Ermahnung	! 991	! 1 009	! 950	!
! S u m m e	! 8 936	! 8 477	! 8 110	!

Tabelle 138.

in Prozent

! Erkenntnis !	! Jahr		
	! 1981	! 1982	! 1983
! Bedingte Strafen	! 32	! 30	! 29
! Unbedingte ! Strafen	! 15	! 14	! 17
! Ausspruch über ! die Strafe aus- ! gesetzt	! 42	! 44	! 42
! Ermahnung	! 11	! 12	! 12
! S u m m e	! 100	! 100	! 100

Tabelle 139.

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1983 ergibt sich somit, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 29 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 17 % unbedingte Strafen, in 42 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 12 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

7. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

7.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und ist seit 1981 wieder sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066).

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt 1 : 3 (Anteil der Untersuchungshaft leicht sinkend).

7.2 BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 31. Juli 1984 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 2 011. Am 31. Juli 1983 waren es 2 026.

7.3 GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Haftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend, seit 1981 wieder sinkend (1983: 8 798 Haftantritte).

Haftantritte

!	Jahr	!	Haftantritte	!
!	1968	!	14 744	!
!	1976	!	10 421	!
!	1979	!	9 873	!
!	1981	!	10 964	!
!	1982	!	10 574	!
!	1983	!	8 798	!

Tabelle 140.

7.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Am 29. Jänner 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, des Institutes für Kriminalsoziologie, der Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte, des Rechtsanwaltskammertages sowie des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit an.

Seit der Einberufung der Arbeitsgruppe Haftzahlen werden von den Mitarbeitern fortgesetzt Untersuchungen vorgelegt. Untersuchungsergebnisse zur Untersuchungshaftdauer und zur Untersuchungshaftquote wurden bereits im Sicherheitsbericht 1982, Kapitel V.7.5 und V.7.6 dargestellt.

Über die regionale Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich und über die Häufigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft im internationalen Vergleich geben die vorliegenden Untersuchungsergebnisse folgendes Bild:

7.5 REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT

(Die Untersuchung bezieht sich auf die Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und auf das Jahr 1980)

Die Inhaftierungsrate (Verwahrungs-/ Untersuchungshaft) ist in Wien (19 %) und Linz (17 %) wesentlich höher als in Innsbruck (8 %); der regionale Unterschied kann jedoch nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung bzw. Deliktsstruktur zurückgeführt werden.

Die Enthaftrungsrate während des Vor- und Zwischenverfahrens ist in Linz beträchtlich höher als an den beiden anderen Gerichten.

Die durchschnittliche Haftdauer ist in Linz am kürzesten (41 Tage); sie beträgt in Innsbruck 60 und in Wien 67 Tage. Die durchschnittliche Haftdauer hängt in erster Linie vom "Enthaftrungsstil" des Gerichtes, nicht von der Verfahrensdauer ab. Auch die gerichtsinterne Organisation beeinflusst die Haftdauer.

In Wien und Linz werden erheblich mehr sozial integrierte Personen - fester Wohnsitz, Beschäftigung, verheiratet - in Haft genommen als in Innsbruck. In Wien haben 31 % der Inhaftierten keine Vorstrafen, in Linz 13 %, in Innsbruck 9 %.

In Wien werden 6,4 %, in Linz 8,4 % der in Haft genommenen Beschuldigten später freigesprochen, in Innsbruck nur 0,5 %. In Wien werden 57 % der später freigesprochenen Häftlinge zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in Linz 64 %, in Innsbruck 81 %.

7.6 ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN DEN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN

(Die Untersuchung erstreckt sich auf die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck)

Oberlandesgericht Wien: Zwischen 1968 und 1979 haben sich die Untersuchungshaftfälle vermindert, von 1980 auf 1981 sind die Untersuchungshaftfälle angestiegen, seither ist eine starke Verminderung zu verzeichnen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Linz: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle verringert, 1979 und 1981 war ein Anstieg zu verzeichnen, seither sind die Untersuchungshaftfälle wieder rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Innsbruck: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle stark vermindert, 1980 und 1981 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, seit 1981 sind die Untersuchungshaftfälle rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich im Sprengel des OLG Innsbruck bis etwa 1976 verlängert, dann bis 1981 verkürzt und hat sich seither wieder verlängert.

7.7 DIE UNTERSUCHUNGSHAFT IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hat mit 114 Gefangenen, (Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner die höchste Gefangenenrate der Europastaaten außer der Türkei (Bundesrepublik Deutschland: 103, England/Wales: 87; die übrigen Mitgliedstaaten liegen am Stichtag 1.2.1983 zwischen 28 und 72 Gefangenen). Berücksichtigt man nur die Bevölkerung zwischen 15 und 67 Jahren, wird die Spitzenposition Österreichs ausgeprägter. Ein Kausalzusammenhang zwischen einem hohen Gefangenenstand und der Kriminalitätsentwicklung ist im internationalen Vergleich nicht feststellbar.

Die Zahl der Untersuchungshäftlinge liegt in Österreich um fast 50 % höher als in Bayern und dreimal so hoch wie in Nordrhein-Westfalen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft ist in Österreich erheblich kürzer als in diesen beiden deutschen Bundesländern.

7.8 ÄNDERUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFTRECHTES

Das in diesen Belangen mit 1.7.1983 in Kraft getretene Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 168 enthält unter anderem folgende Änderungen des Untersuchungshaftrechtes:

1. Der Haftgrund der "Wiederholungs- und Ausführungsgefahr" wurde mit inhaltlichen Änderungen gänzlich neu gefaßt (§§ 175, 180 Strafprozeßordnung - StPO).

2. Die sofortige Enthftung durch den Untersuchungsrichter wurde für den Fall sichergestellt, daß der Untersuchungsrichter nach der Vernehmung eines eingelieferten Beschuldigten das Vorliegen von Haftgründen verneint (§ 179 StPO).
3. Die Zustellung des Beschlusses über die Verhängung der Untersuchungshaft wurde für unverzichtbar erklärt (§ 180 StPO).
4. Pflichtverteidigung tritt statt nach 6 schon nach 2 Monaten Untersuchungshaft ein (§ 182 StPO).
5. Erhebungen über die redliche Herkunft einer Haftkaution sollen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände den Verdacht nahelegen, daß die Kaution aus einer gerichtlich strafbaren Handlung des Beschuldigten herrührt (§ 191 StPO).
6. Änderungen wurden auch im Bereich der Haftfristen vorgenommen, vor allem in der Richtung, daß die zeitlichen Beschränkungen erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung entfallen (§§ 193, 194 StPO).

In der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 (1471 BlgNR XV. GP bzw 23 BlgNR XVI. GP) sind zusätzlich Vorschläge zur Regelung der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen enthalten.

8. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

8.1 HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 31. Juli 1984 wurden 8 280 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 6 269 Strafgefangene *) und 2 011 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 31. Juli 1983 8 327 Personen, darunter 6 301 Strafgefangene *) sowie 2 026 Untersuchungshäftlinge.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag hat im Berichtsjahr gegenüber 1982 abgenommen.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

! Jahr	! Strafgefangene ! ! *)	! U-Häftlinge !	! Summe !
! 1981	! 6 125	! 2 522	! 8 647 !
! 1982	! 6 390	! 2 246	! 8 636 !
! 1983	! 6 472	! 2 066	! 8 538 !
! 1.Halbjahr 1984	! 6 584	! 1 931	! 8 515 !

Tabelle 141.

Die Tabelle 141 zeigt, daß in den Justizanstalten bei den Untersuchungshäftlingen eine Abnahme und bei den Strafgefangenen eine Zunahme des Belages eingetreten ist.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug untergebrachter sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 12 428 Personen Freiheitsstrafen angetreten, und zwar 11 624 Männer, 689 Frauen und 115 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 603.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 12 010 Strafgefängene entlassen.

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 757 Verkehrstäter (746 Männer und 11 Frauen) in Strafhaft angehalten.

e) Anteil der Ausländer

1983 wurden 1 280 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten und haben 782 Ausländer Freiheitsstrafen verbüßt. Der Belag von Ausländern betrug am 1.9.1983 583. Davon konnten sich 388 in der deutschen Sprache verständigen.

8.2 PERSONALLAGE

Der Personalstand in den Bereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe hat nunmehr etwas über 3 600 Bedienstete erreicht. Mit den Personalaufstockungen der letzten Jahre war die Justizverwaltung vor allem in der Lage, den Maßnahmenvollzug in dem Maße auszustatten, wie es für eine intensive Betreuung der Untergebrachten notwendig ist. Ein wesentlicher Teil der Personalaufstockung kommt der Justizanstalt Göllersdorf zugute, die demnächst ihren Betrieb eröffnen wird. Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen, doch zeigen sich erhebliche Unterschiede in der personalmäßigen Ausstattung der einzelnen Justizanstalten.

Die Planstellen konnten im großen und ganzen besetzt werden. In einzelnen Regionen, so vor allem in Wien und Umgebung gelingt es allerdings nicht ohne weiteres, gut qualifizierte Bewerber mit persönlicher Eignung für den Strafvollzugsdienst zu gewinnen. Auch was die in den Justizanstalten tätigen Ärzte betrifft, kann nicht generell von

einer Mangelsituation gesprochen werden, eine "Ärztenschwemme" macht sich allerdings nicht bemerkbar, und es ist so gut wie ausgeschlossen, einen Arzt zu finden, der bereit wäre, ohne Sonderkonditionen ein Dienstverhältnis einzugehen.

8.3 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1983 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen rund 21 % (etwa 1 325 Insassen) wegen Arbeitsmangel nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1983 wurden 1 464 202 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch diese Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1983 auf rund 51 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1983 bei etwa 96 Millionen Schilling.

Zu den Aufgaben des Strafvollzuges gehört es auch, Schulbildung zu vermitteln. In der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering werden seit 1978 "Facharbeiterausbildungsprogramme" für mehrere Berufe abgewickelt. 1983 etwa für Tischler, Maler und Anstreicher, Maurer und Spengler. Auch in anderen Vollzugsanstalten werden die Berufsausbildung sowie die Lehrabschlußprüfungen seit langem schwerpunktmäßig mit gutem Erfolg abgewickelt. Im Jahr 1983 wurde in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau ein Facharbeiterintensivkurs für Serviererinnen und Gärtnerinnen, in der Strafvollzugsanstalt Graz-Karlau ein Facharbeiterintensivkurs für Maler und Anstreicher und in der Strafvollzugsanstalt Stein ein Facharbeiterintensivkurs zum Beruf des Maschinenschlossers abgewickelt. Durch die Facharbeiterintensivausbildung, die im

Durchschnitt nach zehn Monaten mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden soll, wird versucht, die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in das Erwerbsleben zu erleichtern.

In den Vollzugsanstalten für Jugendliche wird den Insassen laufend Unterricht in den Elementargegenständen, in Staatsbürgerkunde sowie in verschiedenen Berufsschulfächern erteilt, fallweise finden Hauptschulabschlußkurse statt. Im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien wurden im Jahr 1983 Einführungskurse in handwerkliche Berufe bzw Spezialkurse (etwa Hubstapelfahrer) abgehalten.

Die schulische Betreuung hat seit 1980 insoweit eine bedeutende Erweiterung erfahren, als ab diesem Zeitpunkt im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien ein (Sonder-) Schulunterricht für schulpflichtige Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene eingerichtet wurde. Es wird damit ein regelmäßiger und besonders abgestimmter Unterricht jener Jugendlichen ermöglicht, welche nach dem Jugendgerichtsgesetz nicht mehr als Kinder gelten, die aber noch schulpflichtig sind.

8.4 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Neben dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert bzw neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Sonderanstalt Sonnberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz (Gutshof)

- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses II Wien
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Strafvollzugsanstalt Stein
- Sonderanstalt Mittersteig
- Sonderanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt

Teilsaniert werden derzeit:

- Strafvollzugsanstalt Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten Bauphase im Gefangenenhaus steht bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt mit 650 Haftplätzen zur Verfügung. Zur Entlastung des Gefangenenhauses während der Generalsanierung wurde im Bereich der StVA Wien-Simmerung eine Außenstelle mit 160 Haftplätzen geschaffen, die seit Herbst 1981 in Betrieb ist. Überdies werden laufend Gefangene aus dem Raum Wien in benachbarten Gerichtshofgefängnissen untergebracht.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich durch ein von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenes Bauinvestitionsprogramm für die Jahre 1980 bis 1989, das für die Laufzeit des Programmes Jahreskreditraten in der Höhe von derzeit 188 Millionen Schilling sicherstellt und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist. Mit den vom Bundesministerium für Bauten und Technik

darüber hinaus noch bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich derzeit jährlich rund 280 Millionen Schilling zur Verbauung.

9. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl Nr 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferentschädigungsgesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl Nr 620/1977, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfer-Entschädigungsgesetz

! Jahr !	! Aufwand in ÖS !	! Veränderung gegenüber !	! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	! 1 191 000 !	!	!
! 1978 !	! 1 754 000 !	!	! + 47 !
! 1979 !	! 2 195 000 !	!	! + 25 !
! 1980 !	! 3 000 000 !	!	! + 37 !
! 1981 !	! 3 986 000 !	!	! + 33 !
! 1982 !	! 4 542 000 !	!	! + 14 !
! 1983 !	! 4 881 000 !	!	! + 7 !

Tabelle 142.

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt
wurde

! Jahr !	Fälle	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	81	! + 23 !
! 1978 !	101	! + 25 !
! 1979 !	125	! + 24 !
! 1980 !	185	! + 48 !
! 1981 !	226	! + 22 !
! 1982 !	266	! + 18 !
! 1983 !	308	! + 16 !

Tabelle 143.

Als Folge der kontinuierlichen Steigerung der an Verbrechenopfer geleisteten Zahlungen wurde für das Jahr 1983 der entsprechende Budgetansatz auf 6 626 000 Schilling angehoben.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten leistet die Strafprozeßnovelle 1978, im besonderen mit der Bevorschussung von Schadenersatzansprüchen durch den Bund, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind. Von dieser Bevorschussungsmöglichkeit wird aber so wenig Gebrauch gemacht, daß angenommen werden muß, daß die Geschädigten über diese Möglichkeit zu wenig Bescheid wissen.

Dem soll u.a. dadurch entgegengewirkt werden, daß man die Geschädigten verstärkt auf die ihnen eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam macht. Die RV eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 sieht deshalb vor, daß künftig die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet sind, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechend Rechtsbelehrung zu erteilen. Hiebei ist insbesondere an den Hinweis auf Hilfeleistung nach dem Verbrechenopferentschädigungsgesetz und die Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO gedacht.

10. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Anwendung des mit 1.7.1980 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 529/1979, erfolgt ebenso wie die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, BGBl. Nr. 320/1969, des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, sowie des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung, BGBl. Nr. 250/1980, reibungslos.

Der Anwendungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen ist durch die Ratifikation dieser Übereinkommen durch Island erweitert worden.

Hinsichtlich der im Bereich des Europarates unter Beteiligung Österreichs ausgearbeiteten Konvention über die Überstellung verurteilter Personen, welche von Österreich am 21.3.1983 unterzeichnet worden ist, wird die Ratifikation vorbereitet.

Der Geltungsbereich des von Österreich ratifizierten zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl. Nr. 297/1983, sowie des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 296/1983, ist durch den Beitritt Islands zu beiden Übereinkommen sowie den Beitritt Zyperns zum zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen erweitert worden. Diese Zusatzprotokolle sehen Auslieferung und Rechtshilfe im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten dieser Zusatzprotokolle auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen vor.

Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, welches von Österreich als erstem Staat ratifiziert worden ist (BGBl. Nr. 446/1978), steht derzeit im Verhältnis zu insgesamt 13 europäischen Staaten in Kraft.

Der Geltungsbereich des von Österreich am 25.2.1980 ratifizierten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wurde durch den Beitritt Italiens, Spaniens, Luxemburgs und Frankreichs

erweitert; dieses Zusatzprotokoll ist derzeit im Verhältnis zu 11 Mitgliedstaaten des Europarates anwendbar.

Österreich hat am 24. November 1982 das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ratifiziert; dieses Übereinkommen ist mit 1.3.1983 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 67/1983).

Im bilateralen Bereich sind die am 1.2.1982 in Belgrad unterzeichneten Verträge zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen, über die Auslieferung sowie über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit 1.1.1984 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 542/1983, 546/1983, 547/1983).

Im Verhältnis zu Ungarn wurde im Rahmen von Delegationsverhandlungen ein Vertrag über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ausgearbeitet, der am 20.4.1984 in Budapest von den beiden Delegationsleitern paraphiert wurde.

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. KATASTROPHENSCHUTZ

Der Absturz von Teilen des sowjetischen Nachrichtensatelliten KOSMOS 1402 am 23.1.1983 und 7.2.1983, durch den zeitweise auch österr. Bundesgebiet bedroht war, gab Gelegenheit, die Einsatzbereitschaft der österr. Katastrophenabwehrkräfte unter wirklichkeitsnahen Bedingungen zu überprüfen. Unter anderem wurden auch die Strahlenspürtrupps der Exekutive sowie die schwerpunktmäßige im Bundesgebiet verteilten "Luftspürer" in Bereitschaft versetzt. Diese auch der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebrachten Maßnahmen waren geeignet, das Sicherheitsbewußtsein in der Bevölkerung hinsichtlich Katastrophensituationen zu stärken. Es wurde aber auch der Beweis für die Funktionsfähigkeit der bundesweiten Katastrophenorganisation angetreten; durch eine entsprechende Koordinierung ist es möglich, die Aktivitäten der verschiedenen mit Aufgaben des Katastrophenschutzes betrauten Behörden und Institutionen auf ein einheitliches Ziel auszurichten.

Diese Zusammenarbeit aller Katastrophenabwehrkräfte wurde im Rahmen von Koordinierten Übungen - Hartberg, Steiermark, in der Zeit vom 18.11.1983 bis 20.11.1983 - einer Prüfung unterzogen. Diese Übungen gaben auch Gelegenheit, die Kooperation zwischen militärischen und zivilen Führungsstellen auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden zu testen. Die Modellversuche "Koordinierte Führungsstruktur" werden fortgesetzt, damit alle Bundesländer erfaßt werden können.

An der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wird der Schulung von Führungskräften in allen Belangen der Katastrophenabwehr unter besonderer Berücksichtigung des Zivil- und Strahlenschutzes nach wie vor große Bedeutung beigemessen.

2. STRAHLENSCHUTZ

Im Hinblick auf die zunehmenden Gefahren im Straßenverkehr, die durch den Transport gefährlicher Güter verursacht werden, wurde die Schulung der Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und Bundesgendarmerie in allen Bundesländern mit besonderer Intensität betrieben. Die wachsende Bedeutung der Verwendung von strahlendem Material in der Industrie und der medizinischen Therapie fand ihren Niederschlag in der steigenden Frequenz der einschlägigen Ausbildungsvorhaben. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 58 Einsatzübungen durchgeführt, an denen 1 458 Beamte teilnahmen. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz - Leistungsabzeichens im Reaktorzentrum des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf unter Beweis gestellt. Insgesamt haben im Jahr 1983 441 Beamte der Sicherheitsexekutive das Strahlenschutz - Leistungsabzeichen in Silber und Bronze erworben.

Das der Früherkennung einer gefährlichen Zunahme der Radioaktivität dienende Strahlenmeß - und Fernwirksystem, welches vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufgebaut wird, wird abgeschlossen; es verfügt nun über 336 auf das ganze Bundesgebiet verteilte automatisch arbeitende Meßstellen sowie über 9 Landeswarnzentralen und eine Bundesstrahlenwarnzentrale.

3. WARN- UND ALARMDIENST

Die Errichtung eines auf die Funkfernauslösung der vorhandenen und noch anzuschaffenden Elektrosirenen gestützten gemeinsamen Warn- und Alarmsystems aller Gebietskörperschaften war weiterhin entsprechend dem Auftrag des Ministerrats vom 7. August 1979 Gegenstand von Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundes und der Länder. Während die technische Ausgestaltung keinerlei Schwierigkeiten bereitet, bestehen bei der Aufteilung der Kosten nach dem Schlüssel ein Drittel Bund, ein Drittel Länder, ein Drittel Gemeinden, hinsichtlich der Anrechnung der Vorlei-

stungen und der von Wien angestrebten Sonderstellung weiterhin Meinungsverschiedenheiten.

Die bereits seit Jahren in Gang befindliche Teilrealisierung des Konzeptes des Warn- und Alarmsystems hat auch im Berichtszeitraum gut Fortschritte gemacht. Sowohl im Bundesland Kärnten als auch im Bundesland Salzburg steht das Warnsystem vor dem Abschluß. Eine landesweite wie auch abschnitts- und bezirksweite Alarmierung wird dann von der Landeswarnzentrale aus jederzeit möglich sein. Die Erfahrungen der auf diesem Gebiet aktiven Bundesländer beweisen, daß die Gemeinden bereit sind, ihren Anteil an den Errichtungskosten des Systems zu tragen, auch wenn sie nicht Vertragspartner des erwähnten Abkommens sein können und Städte- und Gemeindebund keine offizielle Zustimmungserklärung zu einer finanziellen Verpflichtung ihrer Mitglieder abgeben wollen.

4. SCHUTZRAUMBAU

Durch die Annahme des Konzeptes der generellen Schutzraumplanung der Gemeinden bei der Frühjahrstagung des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung" in Krems am 26. und 27. April 1983 ist ein bedeutender Fortschritt erzielt worden, da die Resultate die Grundlage für die Schutzraumbautätigkeit der nächsten Jahrzehnte bilden sollen.

5. ENTMINUNGSDIENST

Durch die Bearbeitung von 1 607 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Beamten des Entminungsdienstes im Jahr 1983 insgesamt 146 716 kg sprengkräftige Kriegsrelikte unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 42 221 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 78 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis

31.12.1983 auf 23,873 398 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 210 Stück erhöht.